



Wen rufst du
im Notfall an?

Hochwasser: Einblicke,
Eindrücke und Erfahrungen
von einem Extremereignis

Interview: Neuer FITKO-
Präsident zur Digitalisierung
der Verwaltung

Landkreisversammlung:
Ehrenamtliche Delegierte
bereiten sich vor

Kreisumlage: Haushaltsmisere
schlägt sich in Umlagesätzen
nieder

Editorial

- 3 Katastrophenschutz, Klimaschutz, Krankenhäuser am Abgrund und Krise der kommunalen Finanzen

Land und Bund

- 4 Kreisumlagesätze 2024
5 Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes: große Bedeutung für die Kommunen
8 Krankenhausfinanzierung: Der Bund muss seiner Verantwortung nachkommen
9 Unsichere Zukunft und Finanzierungslücken – Deutschland-Ticket in der Schwebelage
10 Landtag gestattet gemeinsames elektronisches Amtsblatt mehrerer Kommunen
11 Nerd und Bürger: Interview mit FITKO-Präsident Dr. André Göbel
16 Richtige Nummer wählen – lebensrettende Ressourcen schonen
17 Niedersächsischer Gewässerwettbewerb „Bach im Fluss“ gestartet
17 Verleihung des Niedersächsischen Integrationspreises 2023
18 Ukrainische Generalkonsulin dankt für Unterstützung

Hochwasser

- 19 Hochwasser in Niedersachsen: Vom Regen ab Herbst bis zur Soforthilfe im Januar
20 Beeindruckender Einsatz der gesamten kommunalen Ebene und des Landes
23 Wie der Landkreis Verden auf das Hochwasser reagiert – Interview mit Landrat Peter Bohlmann
26 Keine Zeit für „Hurra-Stimmung“ – Landrat Jens Grote zu Krisenmanagement und Krisenkommunikation
28 Bildercollage

Kommunalrecht aktuell

- 30 Corona-Maßnahme: VG Göttingen zur rechtswidrigen Umzäunung eines Wohnkomplexes
32 VG Göttingen zur Erstattung von Corona-Verdienstausfall
34 Unwirksamkeit der Satzung eines nach dem Wasserverbandsgesetz errichteten Verbandes

Aus der Verbandsarbeit

- 36 Schlaglichter der Landespolitik: Ehrenamtliche Delegierte bereiten sich auf Landkreisversammlung vor
37 Einblicke in Software-Welten: Fachanwendungen im öffentlichen Gesundheitsdienst
37 Cloud-Computing: Ein Schritt in die digitale Zukunft für Kommunalverwaltungen
38 Workshop zur Evaluierung und Entbürokratisierung des Veterinärrechts
39 Kommunen sind Schlüsselakteur bei der Energiewende
39 Gründung des Niedersächsischen Aktionsforums Gesundheit und Klima
40 Europäische Bewegung Niedersachsen: Stärkung des europäischen Gedankens
41 Neues Gesicht in der Geschäftsstelle des NLT

Glosse

- 41 Närrisch?

Personalien

- 43 Personalien

Titelseite großes Bild: Hochwasser im Heidekreis – die Zufahrtsstraße zum Serengeti-Park Hodenhagen ist trotz Sandsack-Sicherung überflutet.
Foto: Landkreis Heidekreis.

Titelseite kleines Bild: Informationskampagne zur richtigen Verwendung der Rufnummern 1161117 und 112 – Ausschnitt aus Infofilm.
Quelle: KVN

Katastrophenschutz, Klimaschutz, Krankenhäuser am Abgrund und Krise der kommunalen Finanzen

„Weihnachtshochwasser“ 2023

Es kam nicht überraschend, aber die Intensität und Dauer stellten eine erhebliche Herausforderung dar: Die anhaltenden Regenfälle des Monats Dezember trafen auf gesättigte Böden, das Wasser suchte sich neuen Raum und verwandelte Teile der niedersächsischen Ebenen in eine Seenlandschaft. Flüsse traten über die Ufer und aufsteigendes Grundwasser bereitete vielerorts Probleme. Die Gemeinden mit ihren Feuerwehren, die Hilfsorganisationen und die Landkreise als untere Katastrophenschutzbehörden waren zum und über den Jahreswechsel 2023/2024 extrem gefordert.

Unter dem Strich haben sich nach übereinstimmender Auffassung von Land und kommunalen Spitzenverbänden die dezentralen Strukturen des Katastrophenschutzes bewährt. Die Kollegen Thorsten Bludau (S. 19) und Dr. Joachim Schwind (S. 20) ziehen eine Zwischenbilanz aus fachlicher und politischer Sicht. Die Landräte Peter Bohlmann (S. 23) und Jens Grote (S. 26), deren Landkreise Verden und Heidekreis zu den sieben Landkreisen zählen, die ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes feststellten, berichten eindrucksvoll von der Krisenbekämpfung.

Niedersächsisches Klimagesetz novelliert

Ob es sich um ein Jahrhunderthochwasser handelt oder wir uns auf häufigere Hochwasser dieser Art werden einstellen müssen: Der Klimawandel und seine Folgen bestimmen zunehmend unseren Alltag. Der Niedersächsische Landtag hat das Klimagesetz des Landes fortgeschrieben und ehrgeizige Ziele zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen fixiert. Thorsten Bludau skizziert die Neuerungen des Gesetzes und hat dabei insbesondere die Pflichten der Kommunen im Blick (S. 5).



Prof. Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des NLT. Foto: NLT

Krankenhausdefizite erdrücken Kommunalpolitik

Das Sorgenkind der Gesundheitspolitik ist der Bundesgesundheitsminister. Mit Vehemenz kämpft dieser für die Legalisierung des Cannabiskonsums. Nicht nur die niedersächsische Innenministerin Daniela Behrens hat Zweifel an der Klugheit dieses Vorhabens. Dringender Handlungsbedarf besteht hingegen bei der Finanzierung des Betriebs der Krankenhäuser. Die Kreishaushalte müssen als Ausfallbürgen für das Versagen der Bundespolitik herhalten. Der Bundesgesundheitsminister nimmt seine Verantwortung nicht wahr und verzettelte sich in einem Streit um ein vorgeblich notwendiges Transparenzgesetz mit den Ländern, die mit guten Gründen um ihre Planungshoheit im Bereich der stationären Versorgung fürchten. Alle Appelle um eine dringend notwendige realistische Finanzierung der Kliniken durch den Bund verhallen ungehört.

Stattdessen wirft der Bundesgesundheitsminister Nebelkerzen in den Berliner Politikbetrieb und verkauft zum dritten Mal Gelder, auf die die Krankenhäuser einen gesetzlichen Anspruch haben, als zusätzliche Mittel (vgl. S. 8). Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat hat nicht zu einem zählbaren Ergebnis geführt; es sieht düster aus für die Krankenhauslandschaft, nicht nur in Niedersachsen.

Kreisfinanzen im Mittelpunkt der Landkreisversammlung 2024

Die Krankenhäuser sind die wichtigste, keineswegs aber die einzige Ursache für die fremdverschuldeten Defizite der 36 niedersächsischen Landkreise und der Region Hannover. Erstmals seit Jahrzehnten weisen alle rote Zahlen in ihren Ergebnishaushalten aus. Das ist ein Alarmsignal! Die diesjährige Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages kommt am 7./8. März 2024 in Peine zusammen. Neben personellen Weichenstellungen für die Zukunft des Verbandes steht die dramatische Situation der Kommunalfinanzen im Mittelpunkt. Die Standards und die Finanzierung der Kindertagesstätten werden ebenso wie der Stand der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter Themen des Gesprächs der Delegierten am 7. März 2024 mit Kultusministerin Julia Willie Hamburg sein. In der öffentlichen Mitgliederversammlung am 8. März 2024 steht die Rede von NLT-Präsident Landrat Sven Ambrosy unter dem Motto „Politik des Machbaren statt ständig neuer Versprechungen“ an. Der Niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil wird antworten und seine Sicht der Dinge darlegen. Schließlich freuen wir uns auf den Auftritt des scheidenden langjährigen Präsidenten des Deutschen Landkreistages, Reinhard Sager.

Kreisumlagesätze 2024

Die turnusgemäße Umfrage des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) zu den Entwürfen der Kreis- bzw. Regionshaushalte hat auch einen aktuellen Überblick über die Höhe der Umlagesätze 2024 ergeben. In diesem Beitrag wird insoweit der Stand der Haushaltsplanung vom Januar 2024 abgebildet. Einzelne Haushalte sind noch nicht beschlossen.

Die Haushaltsumfrage ergab eine dramatische Verschlechterung der Finanzlage der Landkreise mit Defiziten im ordentlichen Ergebnis von über 750 Millionen Euro. Die Kreisfinanzen werden daher auch Schwerpunktthema der diesjährigen Landkreisversammlung im März sein. Die Haushaltsmisere hat sich auch in den Kreisumlagesätzen 2024 niedergeschlagen. Für dieses Haushaltsjahr haben elf Landkreise eine Erhöhung der Kreisumlage vorgesehen. Nur einer plant mit einer Senkung um einen Prozent-Punkt. Das hohe Defizit entsteht somit trotz Kreisumlageerhöhung bei einer Reihe von NLT-Mitgliedern. Wegen der Anhebungen dürfte der durchschnittliche gewogene landesweite Kreisumlagehebesatz in 2024 deutlich steigen. In den Jahren 2011 bis 2021 war es hingegen noch möglich, diesen Durchschnittssatz landesweit um 6,2 Prozent-Punkte zu senken.

Sieben Landkreise und die Region Hannover erheben eine differenzierte Kreis- bzw. Regionsumlage. Das bedeutet, dass die Umlagesätze für die einzelnen Umlagegrundlagen zum Teil in unterschiedlicher Höhe festgesetzt wurden. Diese Differenzierung kann beispielsweise dazu dienen, eher finanzschwache Gemeinden durch einen niedrigeren Satz bei den Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich bei gleichzeitig höheren Sätzen für die Steuerkraft zu unterstützen.

Die Kreisumlagesätze weisen eine hohe Spreizung auf. Hintergrund ist die unterschiedliche Struktur der Landkreise bei gleichzeitiger differenzierter Aufgabenwahrnehmung und Verteilung zwischen Kreis- und Gemeindeebene.¹

¹ Vgl. hierzu bereits die Ausführung in NLT 3-4/2023 auf Seite 79 f.

Aufgabenwahrnehmung bei den Kindertagesstätten

Zunehmend ein Thema in einzelnen Landkreisen ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Kindertagesstätten. Diese wird regelmäßig von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Vereinbarungswege wahrgenommen. Wegen des sozialpolitischen Erfolges des Ausbaus der Kindertagesbetreuung sind die Kosten in diesem Bereich in den vergangenen Jahrzehnten extrem gestiegen; sie betragen allein für die Kommunen in Niedersachsen 2021 2,1 Milliarden Euro.² Einzelne Städte und Gemeinden haben nunmehr ihre Verträge gekündigt, so dass der Landkreis die Aufgabe in diesem Fall selbst wahrnehmen muss. Die Landkreise haben hierauf in der Weise reagiert, dass sie erhöhte Kreisumlagesätze für diese Gemeinden beschlossen haben. Diese Möglichkeit sieht das Gesetz in § 15 Abs. 4 des Niedersächsischen Finanzaus-

² Vgl. zur Kostenentwicklung den Beitrag „Lieb und Teuer: Kinder und Jugendliche werden zum finanziellen Sprengsatz in den Kommunalhaushalten 2.0.“ in NLT-Information 4/2020 auf S. 108. Auch die finanziellen Folgen dieses Aufgabenbereichs werden im Rahmen der nächsten Landkreisversammlung Thema sein.

gleichgesetzes in solchen Fällen vor. Es ist insoweit daran zu erinnern, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bereits im Jahr 2018 auf diese rechtliche Möglichkeit hingewiesen hat.³ Dies ist auch konsequent. Es kann nicht richtig sein, dass im Fall der Kündigung einzelner Städte oder Gemeinden alle übrigen kreisangehörigen Kommunen – die dann vom Landkreis zu finanzierenden Kindertagesstätten – über die Kreisumlage mitbezahlen, obwohl sie in ihrem Gebiet die Aufgabe selbst wahrnehmen. Aus diesem Grunde müssen auch Städte und Gemeinden, die keinen Vertrag über die Wahrnehmung der Aufgabe für die Kindertagesstätten mehr abgeschlossen haben, für die Kosten in ihrem Gebiet aufkommen. Der Landkreis ist schon aus Gründen der interkommunalen Gleichbehandlung verpflichtet, entsprechend zu reagieren und ein „Rosinenpicken“ zu verhindern. Aus diesem Grunde haben vier Landkreise vergleichbare erhöhte Kreisumlagesätze beschlossen, wie den Fußnoten der Tabelle entnommen werden kann.

³ Vgl. die Ausführungen in dem Beitrag in NLT-Information 4/2020 (Fußnote 2) auf S. 113.

Landkreis	Grundsteuer A und B		Gewerbesteuer		Gemeindeanteil Einkommensteuer		Gemeindeanteil Umsatzsteuer		Schlüsselzuweisungen (90%)	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
1 Gifhorn	39,49	37,95	39,49	37,95	39,49	37,95	39,49	37,95	39,49	37,95
2 Goslar ¹	50,20	46,70	50,20	46,70	50,20	46,70	50,20	46,70	48,20	44,70
3 Helmstedt	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50	53,50
5 Northeim	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75	51,75
6 Peine	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10	58,10
7 Wolfenbüttel	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	49,00	49,00
8 Diepholz	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50	41,50	42,50
9 Hameln-Pyrmont	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50	51,50
10 Hannover, Region ²	42,431	42,472	42,431	42,472	42,431	42,472	42,431	42,472	28,167	28,167
11 Hildesheim ³	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65	56,65	54,65
12 Hatzfeld	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	58,50	53,60	53,60
13 Nienburg/Weser	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	46,00	46,00
14 Schaumburg	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80	51,80
15 Celle	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50	49,50
16 Cuxhaven	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50
17 Harburg	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50	48,50
18 Lüneburg	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00	54,50	53,00
20 Osterholz	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50	49,30	45,50
21 Rotenburg (Wümme)	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00
22 Verden	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00
23 Stade	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80	46,80
24 Verden	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00
25 Verden	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00
26 Ammerland	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00	34,00	32,00
27 Aurich	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50	50,50
28 Cloppenburg	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00	37,00	35,00
29 Emsland	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
30 Friesland ⁴	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00	53,00
31 Grafschaft Bentheim	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00	44,00
32 Leer ⁵	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00	52,00
33 Oldenburg	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00	37,50	35,00
34 Osterbrück	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00	45,00
35 Vechta	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00	37,00	34,00
36 Wesermarsch	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	59,25	55,75	55,75
37 Wittmund	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00	51,00

¹ Sonderregelung für die Stadt Göttingen wg. § 169 NKomVG - Kreisumlage 2023 = 27 % und 2024 = 28,1 %; für Gemeinden ohne Kita-Vertrag 2023 Kreisumlagesatz von 66,3 % auf alle Erhebungsgrundlagen; für 2024 von 76,2 % nur auf die Steuerkraftzahlen
² Für regionangehörige Kommunen. Die Sätze für die Landeshauptstadt betragen bei der Steuerkraft 42,2499 in 2024 und 42,25 in 2023; hinzu tritt für einzelne regionangehörige Kommunen eine Jugendanteilsnachlage nach § 166 Abs. 3 NKomVG
³ Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag werden 65,3 % in 2024 und 63,3 % in 2023; derzeit sind alle Gemeinden beigetretten
⁴ Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag beträgt der Umlagesatz 70,8 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen
⁵ Für Gemeinden ohne Kita-Vertrag beträgt der Umlagesatz 66,9 % der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen



Quelle: Angaben der Landkreise und der Region Hannover

Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes: große Bedeutung für die Kommunen

Von Thorsten Bludau*

Der Niedersächsische Landtag hat das „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes“ beschlossen. Das Votum vom 11. Dezember 2023 erfolgte entsprechend der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz des Landtages¹. Die Gesetze wurden bereits im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.² Das Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft; abweichend davon tritt ausschließlich die Neureglung in § 32 a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) am 1. Januar 2025 in Kraft. Die meisten Regelungen haben durchweg große Bedeutung für die kommunalen Behörden.

Niedersächsisches Klimagesetz: Neue Ziele, Aufgaben und Bürokratie

Schwerpunkt der Novelle sind die Änderungen des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) im ersten Artikel. Die niedersächsischen Klimaziele werden angehoben und der Minderungspfad verkürzt. Bis zum Jahr 2030 sollen die Treibhausgasemissionen des Landes um 75 Prozent verringert, bis 2035 um 90 Prozent und im Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreicht werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1). Für den Bereich der Landesverwaltung ist eine Neutralität bereits im Jahr 2035 vorgesehen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). In der Klimaschutzstrategie sollen dazu jährliche Zwischen- und Sektorziele aufgenommen werden (§ 4). Da im Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG)³ die sektorspezifische Sichtweise zukünftig durch eine Gesamtbetrachtung („Jahresemissionsgesamtmenge“) ersetzt werden soll, bleibt abzuwarten, wie insbesondere die Sektorziele zukünftig in Niedersachsen heruntergebrochen und umgesetzt werden sollen.



Treibhausgase reduzieren: Bis 2030 sollen die Emissionen des Landes um 75 Prozent verringert werden, bis 2035 um 90 Prozent und im Jahr 2040 Treibhausgasneutralität erreicht sein.
Foto: Michael Reichelt / Pixabay

Für kohlenstoffreiche Böden werden erstmals konkrete Minderungsziele festgelegt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5). Zudem ist der Bereich der Klimafolgenanpassung als Zielsetzung aufgenommen worden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6). Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 15. Dezember 2023⁴ sind die Länder nach § 12 des Klimaanpassungsgesetzes des Bundes (KANpG) nunmehr verpflichtet, für systematische und flächendeckende Klimaanpassungsstrategien in den Ländern und für Klimaanpassungskonzepte für die Gebiete der Gemeinden und Kreise zu sorgen. Dabei hat der Bundesrat aufgrund der zu erwartenden konnexitären Auswirkungen insbesondere kritisiert, dass der Bund keine Regelungen zur Finanzierung dieser Aufgabe aufgenommen hat. Auch eine Landesregelung zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten – zur Umsetzung des Bundesauftrags in Niedersachsen – bedarf in Kürze weiterer Gespräche.

Ein eigenständiges Ziel für den Ausbau der Windenergie (neben dem Niedersächsischen Windgesetz) konnte mit erheblichem Einsatz der Geschäftsstelle⁵ verhindert werden.

Vorgesehen ist nunmehr eine rechtsfolgenlose Hinwirkungspflicht (§ 3 Abs. 1 Satz 2).

Beschleunigung

Neben dem Bundesrecht sieht nunmehr auch das niedersächsische Recht weitere Maßnahmen und Regelungen zur Beschleunigung der Klima- und Energiewende vor. So liegen Vorhaben zur Erreichung der niedersächsischen Klimaziele nunmehr im überragenden öffentlichen Interesse (§ 3 Abs. 3). Dadurch soll der Klimaschutz in Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren nach Landesrecht ein besonderes Gewicht erhalten („Klimavorrang“). Diesen sehr weiten Anwendungsbereich des Klimavorrangs hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Anhörung kritisiert. Es dürfte nur wenige Vorhaben geben, die nicht in der einen oder anderen Art und Weise, ggf. auch nur mittelbar, den Ziele des Klimaschutzes dienen. Insofern wird diese Regelung in weiten Teilen leer laufen, weil dann häufig Vorhaben miteinander abgewogen werden müssen, die jeweils im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Während eine solche Regelung für den Ausbau von Leitungstrassen und vergleichbaren, überregional bedeutsamen Vorhaben

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ LT-Drs. 19/3056 und LT-Drs. 19/3094.

² Nds. GVBl. 2023, S. 289 ff.

³ Vgl. § 4 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes vom 11. September 2023 (BT-Drs. 20/8290 und BT-Drs. 20/8670).

⁴ BR-Drs. 606/23 (Beschluss).

⁵ Vgl. Vorlage 25 zu LT-Drs. 19/1598.

durchaus sinnvoll ist, ist sie dies in der hier beschlossenen Form wegen der beschriebenen Folgen nicht.

Mit der Änderung des NKlimaG ist auch ein neu einzurichtender Klimarat vorgesehen (§ 7 a). Dieser soll die Landesregierung in Bezug auf die Weiterentwicklung der Klimaschutzpolitik beraten. Vor dem Erlass von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind die Auswirkungen auf die Klimaziele zukünftig zu prüfen („Klimacheck“, § 8). Zur Stärkung der Vorbildfunktion des Landes wird für alle Ministerien und die Staatskanzlei eine Pflicht eingeführt, Klimaschutzbeauftragte zu bestellen (§ 9 a).

All diese Regelungen bringen neuen Bürokratieaufwand mit sich. Gegen einen entsprechenden Eingriff in die Personal- und Organisationshoheit der Kommunen bei der Bestellung von kommunalen Klimaschutzbeauftragten hatte sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände von Beginn an entschieden zur Wehr gesetzt.

Freiflächenanlagen

Nach intensiven Diskussionen und mehreren Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die Planung von Freiflächenanlagen⁶ nunmehr als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet (§ 3 a). Vorgeesehen sind dort sowohl Gunst- (z.B. wiedervernässbare Flächen, altlastenverdächtige Flächen) als auch Ausschlussflächen (z.B. Böden mit einer Grünland- und Ackerzahl von 50 oder mehr).

Aufgaben der Kommunen

Änderungen sind auch im Vierten Abschnitt zu den Aufgaben der Kommunen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung erfolgt. Die Änderung der gesetzlichen Regelung zu den Finanzfolgen (§ 16 Abs. 2) wurde dabei redaktionell angepasst.⁷

Die weiteren Änderungen zum kommunalen Klimaschutz finden sich sodann (erst) in Artikel 2 des Artikelgesetzes. Vorgeesehen ist dort zunächst eine neue Pflicht zur Übermittlung



Wärmeplanung: Die Länder haben die Pflicht, für sämtliche Gemeinden Wärmepläne zu erstellen.
Foto: Jerzy Górecki / Pixabay

der Klimakonzepte der Landkreise und der Region Hannover an das Land (§ 18 Abs. 1 Satz 1). Auch kommunale Klimakonzepte sind auf das Jahr 2040 auszurichten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2).

Die Einführung eines kommunalen Klimaschutzmanagements zur Umsetzung der Klimakonzepte ist ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen (§ 18 Abs. 3). Das Gesetz sieht für diese neue Aufgabe zusätzliche Zuweisungen des Landes für eine halbe Vollzeitpersonalstelle der Entgeltgruppe 12 ebenfalls ab dem 1. Januar 2026 vor (§ 18 Abs. 4 Satz 3). Damit soll eine Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen organisatorisch gewährleistet werden.

Hierzu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände allerdings darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht gesichert ist. Durch das Vorziehen der Frist zur Erreichung einer Treibhausgasneutralität werden zusätzliche Maßnahmen auf den Weg zu bringen sein, um die avisierten Ziele zeitgerecht erreichen zu können. Die damit verbundenen Mehrkosten bei gleichzeitiger Verfassungswidrigkeit des Energie- und Klimafonds⁸ und damit u.a. der Ungewissheit der Klimaschutzförderung des Bundes zukünftig in ausreichendem Maße zu finanzieren, wird eine herausfordernde Aufgabe des Landes sein.

Die Ermittlung und Erfassung der Daten für die (gemeindlichen) Entseignungskataster soll um zwei Jahre auf das Jahr 2026 vorgezogen werden (§ 19 Abs. 1 Satz 1).

Im Bereich der kommunalen Wärmeplanung (§§ 20, 21) ist im beschlossenen Artikelgesetz allein die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und damit ein etwas erleichterter und kostenfreier Zugang der Kommunen zu den Daten der örtlichen Energieversorger für eine fachgerechte Planung der Wärmenetze angepasst worden. Sämtliche weiteren Regelungen zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, insbesondere zu der anstehenden verpflichtenden Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes, welches am 15. Dezember 2023 vom Bundesrat beschlossen wurde⁹, waren ausdrücklich nicht Gegenstand der Gesetzesnovelle.

Die Länder haben danach bis zum 30. Juni 2026 (Großstädte bis 100.000 Einwohner) bzw. 30. Juni 2028 (alle anderen Gemeinden) die Pflicht, für sämtliche Gemeinden Wärmepläne zu erstellen und werden diese Pflicht aller Voraussicht nach auch auf die Gemeinden übertragen. Damit erhöht sich die Anzahl der verpflichteten Kommunen in Niedersachsen von 95 auf 403. Auch hierbei wird von konnexitären Auswirkungen auszugehen sein. Das weitere Vorgehen wird die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Anfang 2024 mit dem Niedersächsischen Umweltministerium besprechen.

⁶ Vgl. zur Definition § 2 Abs. 5 Nr. 3 NKlimaG

⁷ Vgl. dazu Schriftlicher Bericht, LT-Drs. 19/3094, S. 28.

⁸ BVerfG, Urt. v. 15.11.2023 – 2 BvF 1/22 –, abrufbar auf der Internetseite des BVerfG.

⁹ BR-Drs. 614/23 (Beschluss).

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Die Regelung in § 7 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes¹⁰ (Grenzen der Erhaltungspflicht) ist um Regelungen auch zum Umgang mit Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ergänzt worden. Damit setzt sich die Tendenz fort, dass der Denkmalschutz zu Gunsten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung weiter zurückgedrängt wird.

Niedersächsische Bauordnung

Im Bauordnungsrecht des Landes wird die bestehende PV-Pflicht ab dem 1. Januar 2025 auf grundlegende Dachsanierungen und wesentliche Änderungen bzw. Erneuerungen von Parkplätzen ausgeweitet (§ 32 a Abs. 2 und 3). Neu ist auch, dass die grundlegende PV-Pflicht bei der Errichtung von neuen Parkplätzen bereits ab einem Schwellenwert von 25 Stellplätzen greift (§ 32 a Abs. 3 Satz 1).

Durch eine Ergänzung des § 84 Abs. 3 Satz 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)¹¹ ist nunmehr vorgesehen, dass den Belangen des Klimaschutzes in den örtlichen Bauvorschriften zukünftig Rechnung getragen werden muss. Dabei soll insbesondere die Errichtung von Solarenergieanlagen nicht verhindert oder übermäßig erschwert werden. Die Auswirkungen dieses im gesamten Gesetzgebungsverfahren eher „unter dem Radar“ gelaufenen Eingriffs in die kommunale Planungshoheit werden zu beobachten sein.

Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Artikel 5 des beschlossenen Gesetzes sieht zahlreiche Änderungen auch des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vor. Dabei war es ein Ziel des Gesetzgebers, praktische Probleme bei der Neuregelung des Grünlandumbruchs im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges (§ 2 a) durch eine Klarstellung zur Abgrenzung von Pflegemaßnahmen zu beseitigen. Dies ist nach Ansicht der Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtages nicht (vollständig) gelungen.¹²

Grundsätzlich wird der Abbau des Bodenschatzes Torf in Niedersachsen verboten (§ 8 Abs. 2). Ausnahmen können die unteren Naturschutzbehörden jedoch nach § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 zulassen. Bereits erteilte Genehmigungen zum Abbau bleiben von diesem Verbot unberührt. Zudem wurde eine Übergangsregelung in das Gesetz aufgenommen, um die grundrechtlichen Belastungen der betroffenen Unternehmen abzufedern (§ 45 Abs. 5).¹³

Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung

Eine kleinere Änderung hat es in der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung gegeben. Bei Wirtschaftlichkeitsvergleichen können die Kommunen nunmehr ausdrücklich auch „externe Effekte“ berücksichtigen (§ 12 Abs. 1). Da dies wohl auch vorher schon zulässig war, hätte es einer ausdrücklichen Regelung nicht zwingend bedurft.

Niedersächsisches Wassergesetz

Geändert worden ist noch eine weitere Regelung, die ursprünglich aus dem Gesetz zur Umsetzung des Niedersächsischen Weges stammt: In § 58 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) wurde seinerzeit eine Regelung aufgenommen, dass für Gewässer, die regelmäßig mehr als sechs Monate im Jahr trocken fallen, Ausnahmen zu den Regelungen für Gewässerrandstreifen gelten sollen. Diese dem NLWKN überantwortete Aufgabe ist – das hatte der NLT stets in den Gremien des Niedersächsischen Weges betont – faktisch nicht vollziehbar. Die ursprünglich im Entwurf des Artikelgesetzes vorgesehene Änderung dieser Vorschrift hätte dazu geführt, dass die vorbenannten Gewässer zukünftig vollständig aus dem Anwendungsbereich des Bundes- und Landeswasserrechts herausgefallen wären. Entsprechend der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände ist zum Anwendungsbereich der Norm nunmehr geregelt, dass auf die vorgenannten Gewässer ausschließlich § 38 WHG und § 58 NWG keine Anwendung finden. „Zuständige Wasserbehörde“ in diesem Sinne ist und bleibt der NLWKN.

Fazit und Ausblick

Der Zeitpunkt für die Behandlung des Artikelgesetzes war nicht optimal. Zahlreiche ursprünglich in Formulierungshilfen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vorgesehene Regelungen wurden nach entsprechenden Hinweisen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (zunächst) zurückgestellt. Obwohl das Artikelgesetz gerade erst in der Dezembersitzung vom Landtag beschlossen worden ist, sind durch die fast zeitgleichen Beschlüsse des Bundestages bzw. Bundesrates neue Umsetzungsnotwendigkeiten entstanden. Das hätte durch eine abweichende Zeitplanung schon im Vorfeld vermieden werden können.

Inhaltlich sind die Regelungen des Artikelgesetzes zum Teil zu begrüßen. Dies gilt insbesondere für die fortgesetzte Anwendung der Konnexitätsregelung der Niedersächsischen Verfassung, die zum Maßstab auch für zukünftige Entscheidungen der Häuser und des Landtages genommen werden sollte. Die im Fokus liegende Umsetzung der Klimakonzepte der Kommunen steht unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch Bund und Land. Weitere finanzielle Belastungen des Landeshaushalts stehen mit der Umsetzungsnotwendigkeit des Wärmeplanungsgesetzes und des Klimaanpassungsgesetzes bereits vor der Tür.

In Anbetracht des intensiven Ausbaus von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bedarf es größter Anstrengungen, den Außenbereich soweit als möglich und damit insbesondere von PV-Anlagen freizuhalten und deren Ausbau gesetzgeberisch, strategisch und operativ wesentlich besser zu steuern. Erste Ansätze auf Landesebene zeichnen sich hier ab, sollten bei der anstehenden Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms aber nochmals untersetzt werden. Regelungen zur Privilegierung von PV-Anlagen im Bundesrecht sollten dazu wieder stärker reduziert werden, um die Planung in den Vordergrund zu stellen. Nur diese wird letztlich auch die Akzeptanz in der Bevölkerung sichern.

¹⁰ Vgl. dazu Artikel 3 des Artikelgesetzes.

¹¹ Vgl. Artikel 4 des Artikelgesetzes.

¹² Vgl. LT-Drs. 19/3094, S. 37.

¹³ Vgl. LT-Drs. 19/3094, S. 38 ff.

Krankenhausfinanzierung: Der Bund muss seiner Verantwortung nachkommen

Der Bund muss umgehend seiner gesetzlichen Verantwortung zur auskömmlichen Finanzierung der Krankenhäuser nachkommen! Dieses Mantra trägt der Niedersächsische Landkreistag (NLT) beständig und mit zunehmender Eindringlichkeit vor – in Gesprächen mit dem Land, in den Gremien, im Austausch mit Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens und immer wieder in Stellungnahmen gegenüber den Medien. Zuletzt hat der NLT den Aufruf der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) unterstützt, der Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach aufforderte, die Krankenhausreform gemeinsam mit Ländern und Krankenträgern voranzubringen und dafür die Krankenhäuser wirtschaftlich zu sichern. „Ohne eine Soforthilfe und ausreichend Mittel für den Betrieb sind Krankenhäuser flächendeckend in Not. So wird eine Reform scheitern“, machte dazu NLT-Hauptgeschäftsführer Hubert Meyer in einer Pressemitteilung deutlich.

Vor einem Jahr hat die 83. Landkreisversammlung in Adendorf den „Lüneburger Appell“ zur akuten Bedrohung der Gesundheitsversorgung verabschiedet. Vor sechs Monaten haben sämtliche niedersächsischen Landrätinnen und Landräte sowie

der Regionspräsident den „Nienburger Notruf gegen das Kliniksterben“ unterschrieben. Vor fünf Monaten war die Gesundheitspolitik ein zentraler Punkt im Positionspapier der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens „Kommunen fordern eine Politik des Machbaren statt ständig neue Versprechungen“. Begleitend wurde regelmäßig an dieser Stelle über Krankenhausreform und Krankenhausfinanzierung berichtet.

Und jetzt? Es gibt keinen Fortschritt. Bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe ist der Bund mit dem grundlegenden Gesetzvorhaben zur Krankenhausreform immer noch in Verzug. Das Land Niedersachsen – das sich zur niedersächsischen Krankenhauslandschaft in guten Gesprächen mit den Akteuren befindet – machte Druck, stieß im Bundesrat aber zunächst an seine Grenzen; die Länderkammer stritt sich mit dem Bund über dessen sogenanntes Transparenzgesetz. Im Vermittlungsausschuss am 21. Februar machte der Bundesrat doch den Weg dafür frei, jedoch ohne eine verlässliche Zusage des Bundes über die dringend notwendigen Soforthilfen für die akut notleidenden Krankenhäuser. Zusätzliche finanzielle Mittel zur wirtschaftlichen Sicherung der für eine Reform notwendigen Häuser bleiben in weiter Ferne. Schlimmer

noch, die den Krankenhäusern für dieses Jahr zustehenden Mittel bleiben als Faustpfand in der Hand des Bundesgesundheitsministers und können noch als Druckmittel in der Auseinandersetzung um das eigentliche Reformgesetz missbraucht werden.

Kommunen sind Ausfallbürgen mit Geld, das an anderer Stelle fehlt

Für die Kommunen ist das verheerend. Landkreise und kreisfreie Städte haben allein im vergangenen Jahr rund 600 Millionen Euro an kommunalen Mitteln aufgewendet, um Krankenhäuser zu stützen – eine Aufgabe, die nicht Sache der Kommunen ist. Sie treten als Ausfallbürgen auf mit Geld, das ihnen an anderer Stelle fehlt. NLT-Hauptgeschäftsführer Meyer bringt es auf den Punkt: „Das treibt die kommunalen Haushalte ins Minus und das Geld fehlt für Schulen, Kinderbetreuung, Nahverkehr, Straßen.“

Es bleibt dabei: Der Bund muss umgehend seiner gesetzlichen Verantwortung zur auskömmlichen Finanzierung der Krankenhäuser nachkommen! Das wird der NLT weiter öffentlichkeitswirksam vortragen. Eine nächste Gelegenheit ist die 84. Landkreisversammlung in Peine.



Gute Gespräche mit dem Land, verantwortungsloses Handeln beim Bund: Vertreter der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (r.) beim einem Treffen in der niedersächsischen Staatskanzlei mit Ministerpräsident Stephan Weil (l. M.).

Foto: Niedersächsische Staatskanzlei

Unsichere Zukunft und Finanzierungslücken – Deutschland-Ticket in der Schwebe

Von Jeannette Blanke*

Das Deutschland-Ticket befindet sich weiterhin in einem Zustand der Unsicherheit und Unklarheit. Besonders problematisch ist die weiter fehlende Klärung bezüglich der Fortführung und Finanzierung des Tickets ab dem Jahr 2025. Bund und Länder haben es bisher versäumt, eine langfristige Lösung für die Zukunft des Deutschland-Tickets zu präsentieren. Dies wirft ernsthafte Fragen hinsichtlich der Nachhaltigkeit und des Engagements von Bund und Ländern auf, den öffentlichen Nahverkehr zu fördern und umweltfreundliche Fahrtmöglichkeiten zu unterstützen. Dies ist mehr als bedauerlich, da das Deutschland-Ticket nicht nur aus kommunaler Sicht ein Erfolgsmodell ist.

Besonders besorgniserregend ist die Tatsache, dass die Finanzierung für das Jahr 2024 noch nicht verlässlich geklärt ist. Ob der bisherige Verzicht auf eine moderate Anpassung des Ticketpreises weiter durchhaltbar sein wird, wird sich erst im laufenden Jahr zeigen. Die kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber Niedersachsens Verkehrsminister Olaf Lies mehrfach die Erwartungshaltung geäußert, dass nunmehr die Aufnahme eines entsprechenden Anwendungsbefehls im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz (NNVG) erwartet wird. Erforderlich ist zudem eine rechtsverbindliche Zusicherung der Sicherstellung der Finanzierung von Seiten des Landes Niedersachsen, um die Kontinuität des Deutschland-Tickets zu gewährleisten.

Das Unvermögen von Land und Bund, klare und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln, wirft ein beunruhigendes Licht auf die Prioritäten im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs. Es ist unerlässlich, dass Bund und Länder nunmehr unverzüglich handeln, um eine sichere Zukunft für das Deutschland-Ticket zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die finanzielle Belastung nicht auf die Kommunen abgewälzt wird. Der Wirtschafts- und Verkehrsausschuss und das Präsidium des

Niedersächsischen Landkreistages (NLT) haben im Dezember 2023 hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

- › „Das Präsidium sieht Bund und Länder gefordert, gemeinsam Verantwortung für die dauerhafte Ausfinanzierung des Deutschland-Tickets zu übernehmen – die Länder in ihren ÖPNV-Gesetzen durch einen (konnexitätsrelevanten) gesetzlichen Anwendungsbefehl gegenüber den ÖPNV-Aufgabenträgern, den Bund durch eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung gegenüber den Ländern.
- › Das Präsidium fordert nach der enttäuschenden erneuten Vertagung von dauerhaften Lösungen zur Finanzierung des Deutschland-Tickets in der Runde der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten mit dem Bundeskanzler am 6. November 2023 vom Land nunmehr eine landesgesetzliche Tarifierungsordnung für das Deutschland-Ticket und keine weitere Abwälzung der Finanzierungsverantwortung auf die Kommunen.
- › Das Präsidium bekräftigt nochmals, dass die Einnahmeverluste der Verkehrsunternehmen in Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets und der sich daraus ergebenden neuen Tarifstrukturen ausschließlich durch Bund und Land auszugleichen sind und es daher sichergestellt werden muss, dass mögliche Liquiditätsprobleme einzelner Verkehrsunternehmen auch künftig nicht zu Lasten der jeweiligen kommunalen Haushalte gehen.“

NLT-Präsident Ambrosy betonte in der Präsidiumssitzung am 05. Dezember 2023 die Notwendigkeit einer vollständigen Finanzierung des Deutschland-Tickets für das Jahr 2024 durch Bund und Länder, um insbesondere eine mögliche Finanzierungsverantwortung der kommunalen Aufgabenträger zu verhindern.



Bleibt auf dem Merktzettel: Die Fehlende Finanzierung des Deutschland-Tickets wirft Fragen auf. Foto: S K / Pixabay

Warum die Einstellung des Deutschland-Tickets keine Option sein kann

Trotz der großen Akzeptanz in der Bevölkerung und der Vorteile, die das Deutschland-Ticket für die Umwelt, die Mobilität und die soziale Teilhabe bietet, scheint der Bund nicht bereit zu sein, dauerhaft finanzielle Verpflichtungen für sein Projekt einzugehen. Dies zeigt sich insbesondere auch in der fehlenden Klärung zur Fortführung und Finanzierung des Deutschland-Tickets über das Jahr 2025 hinaus, wobei gerade im Nahverkehr und für die Busunternehmen langfristige Perspektiven nötig sind. Dieses Zögern seitens des Bundes wirft ernsthafte Fragen zur Nachhaltigkeit und Glaubwürdigkeit der Bundesregierung in Bezug auf ihre Verpflichtungen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs auf. Es ist politisch vor dem Hintergrund der Klima- und Verkehrswende nicht zu vermitteln, dass der Bund zwar bereit ist, temporäre Finanzierungen bereitzustellen, jedoch zögert, langfristige und verlässliche Mittel für die Förderung des ÖPNV einzusetzen.

Die möglichen Auswirkungen einer fehlenden langfristigen Finanzierung des Deutschland-Tickets sind beträchtlich. Neben dem Verlust einer wichtigen und beliebten Mobilitätsoption für die Bürgerinnen und Bürger könnte dies auch das Vertrauen aller in die Bereitschaft untergraben, nachhaltige Lösungen für den Verkehrssektor anzugehen.

* Beigeordnete beim Niedersächsischen Landkreistag

Insgesamt verdeutlicht die Haltung des Bundes bei der langfristigen Finanzierung des Deutschland-Tickets und der ÖPNV-Reform die dringende Notwendigkeit einer klaren und verlässlichen Strategie seitens der Bundesregierung für eine Verkehrswende. Es ist unerlässlich, dass der Bund seine Verantwortung für die Förderung des öffentlichen Nahverkehrs ernst nimmt und die erforderlichen finanziellen Mittel langfristig zur Verfügung stellt, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Mobilität in Deutschland zu gewährleisten.

Es bleibt darüber hinaus zu hoffen, dass das Land Niedersachsen nunmehr Rechtssicherheit über einen gesetzlichen Anwendungsbefehl im NNVG herstellt und Bund und Länder sich letztendlich doch auf eine dauerhafte Finanzierung für das Deutschland-Ticket einigen.



Bleibt Provisorium: Die Finanzierung des Deutschland-Tickets ist nach wie vor nicht verlässlich gesichert.
Foto: Alexander Fox / PlaNet Fox / Pixabay

Landtag gestattet gemeinsames elektronisches Amtsblatt mehrerer Kommunen

Von Dr. Joachim Schwind*

Der ordnungsgemäßen Verkündung von Rechtsvorschriften kommt wegen der Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips aus Artikel 20 Abs. 3 unseres Grundgesetzes eine besondere Bedeutung zu. Nur was eindeutig und zweifelsfrei in rechtskonformer Weise als Recht ausgefertigt und bekannt gemacht ist, gilt in unserer Rechtsordnung.

Auf kommunaler Ebene besteht ein Schwerpunkt der Tätigkeit der Kreistage und Räte darin, örtliches Recht zu erlassen, insbesondere kommunale Satzungen und andere Rechtsnormen zu beraten und zu verabschieden. Bebauungspläne, Benutzungssatzungen, Abfallsatzungen und Gebührensatzungen beispielsweise für den Kita-Besuch sind von hoher Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger. Deswegen regelt das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in § 11 die Verkündung von Rechtsvorschriften auf kommunaler Ebene sehr ausführlich, überlässt aber auch eine Reihe von näheren Festlegungen der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune. Angesichts der Bemühungen

um eine schnellere Verkündung und leichte Zugänglichkeit von Rechtsvorschriften setzt sich das Internet immer mehr als Verkündungskanal durch. Der Gesetzgeber des NKomVG hat daher bereits vor einigen Jahren in § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG grundsätzlich drei Möglichkeiten für die Verkündung von kommunalen Rechtsvorschriften zur Wahl gestellt. Die Kommunen können:

- › in einem von der Kommune allein oder gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Kommunen herausgegebenen gedruckten amtlichen Verkündungsblatt verkünden,
- › in einer oder mehreren örtlichen Tagungszeitungen verkünden oder
- › in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt verkünden.

Für all diese Grundtypen der Verkündung gibt es zum Teil sehr detaillierte weitere Formvorgaben allgemeiner Art in § 11 NKomVG, daneben ist selbstverständlich das jeweilige Fachrecht wie z.B. das Baugesetzbuch mit entsprechenden Spezialvorschriften zu beachten.

Blickt man auf den oben dargestellten Typenkanon des § 11 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so fällt auf, dass beim elektronischen amtlichen Verkündungsblatt die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen im Gesetz nicht vorgesehen war, sofern es nicht um die Verkündung von kreisangehörigen Gemeinden im Amtsblatt des jeweiligen Landkreises geht. Diese fehlende Option der interkommunalen Zusammenarbeit hat der Landtag nun im Rahmen eines am 7. Februar 2024 beschlossenen Gesetzes geschaffen und damit auch die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen auf der Ebene der Landkreise/kreisfreie Städte, insbesondere eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt, bei einem gemeinsamen elektronischen Amtsblatt geregelt.¹

Forderung bereits seit mehreren Jahren

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hatte diese Möglichkeit bereits

¹ Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse sowie zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz, Nds. GVBl. Nr. 9 v. 9.2.2012, abrufbar unter <https://www.verkuendung-niedersachsen.de>.

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag.



Schneller und leichter Zugänglichkeit: Bei der Verkündung von Rechtsvorschriften setzt sich das Internet als Kanal durch
Foto: Gerd Altmann / Pixabay

in der Vergangenheit gefordert, da es entsprechende Formen der Zusammenarbeit beim gedruckten elektronischen Amtsblatt gab, die auch in der kommunalen Praxis genutzt wurden. Nunmehr regelt der Gesetzgeber dies mit zwei neuen Sätzen 3 und 4 von § 11 Abs. 4 NKomVG und erlaubt, dass kreisfreie Städte und Landkreise durch ihre Hauptsatzung bestimmen können, ihre Satzungen in einem gemeinsamen elektronischen Verkündungsblatt veröffentlichen. Das Verkündungsblatt muss die Bezeichnung „Amtsblatt für“ mit den Namen der Kommunen führen, die es gemeinsam herausgeben. Damit wird also auch beim elektronischen Amtsblatt die Zusammenarbeit auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte rechtssicher ermöglicht. Die schon bisher bestehenden Möglichkeiten der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden, das Verkün-

dungsblatt des jeweiligen Landkreises zu nutzen, bleiben davon unberührt, so dass die kreisangehörigen Gemeinden weiterhin in dem dann gemeinsam z.B. von einer kreisfreien Stadt und einem Landkreis herausgegeben amtlichen Verkündungsblatt ebenfalls verkünden können.

Da der Ausschluss der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der elektronischen Verkündung, der bei gedruckten Amtsblättern jahrzehntelang zulässig war, möglicherweise in der Vergangenheit Probleme verursacht hat, hat sich der Gesetzgeber in enger Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu einer besonderen neuen Heilungsvorschrift in § 180 Abs. 8 NKomVG entschlossen. Nach dieser neuen Vorschrift ist ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 NKomVG für eine bis zum

Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes verkündete Satzung unbeachtlich, wenn spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens diese Satzung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme von deren Inhalten durch Bereitstellung auf der eigenen Internetseite oder auf der Internetseite einer anderen Kommune bestand. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Heilungsvorschrift ist nach § 180 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG ferner, dass in der Hauptsatzung die Internetadresse angegeben war, unter der das Verkündungsblatt eingesehen werden kann.

§ 180 Abs. 8 Satz 2 NKomVG enthält die Übertragung dieser Unbeachtlichkeitsvorschrift auf die Satzungen kreisangehöriger Gemeinden mit inhaltlich identischen Anforderungen. Es ist also für die Inanspruchnahme der Heilungsvorschrift bedeutsam, ob in der Hauptsatzung die entsprechende zutreffende Internetadresse angegeben war und das jeweilige Ortsrecht trotz der Nutzung einer vom Gesetz bisher nicht vorgesehenen Option der Zusammenarbeit im Internet gefunden werden konnte. Weitere Ausführungen zu dieser speziellen Materie finden sich im Schriftlichen Bericht zum Gesetzgebungsverfahren.²

² LT-Drs. 19/3433, S. 4, abrufbar über www.landtag-niedersachsen.de

Nerd und Bürger: Interview mit FITKO-Präsident Dr. André Göbel

Die von Bund und Ländern gemeinsam getragene FITKO (Föderale IT-Kooperation) hat einen neuen Präsidenten. Dr. André Göbel wurde zum 1. November 2023 für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und ist damit der zweite Präsident der gemeinsam von Bund und Ländern getragenen Organisation zur Unterstützung der Digitalisierung der Verwaltung. Über seine Antrittsbesuche bei verschiedenen Behörden und Ländern, die Bedeutung von IT-Standards, die Entwicklung von digitalen Marktplätzen, die Berücksichtigung kommunaler Belange in der FITKO sowie seine persönliche Sicht als Nerd auf die deutsche Verwaltungsdigitalisierung sprach mit ihm NLT-Beigeordneter Stefan Domanske.

Domanske: In den Monaten seit Ihrem Amtsantritt haben Sie bei zahlreichen Behörden, Einrichtungen und Ländern Ihre Antrittsbesuche als neuer FITKO-Präsident absolviert. Ihr LinkedIn-Account sah zwischenzeitlich aus, als wären Sie auf Deutschlandtournee. Welche Aspekte haben Sie während Ihrer Antrittsbesuche positiv überrascht?

Göbel: Mich haben besonders die vielfältigen Perspektiven und das bemerkenswerte Engagement überrascht. Dieses Engagement zeigt den klaren Willen, die Herausforderungen, die sich für die Verwaltung in einer digitalen Welt ergeben, gemeinsam zu bewältigen und es unterstreicht die positive Dynamik, die in verschiedenen

Verwaltungsebenen herrscht. Nicht zuletzt sind die Offenheit und der gemeinsame Wille, über traditionelle Grenzen hinaus zu denken, ein ermutigendes Zeichen dafür, dass alle Beteiligten die Chancen, die eine digitale Verwaltung mit sich bringt, gemeinsam nutzen wollen.

Gab es auch schockierende Erkenntnisse oder Herausforderungen?

Nein, ich habe keine schockierenden Erkenntnisse gewonnen. Mir ist jedoch erneut bewusst geworden, vor welcher vielschichtigen Herausforderungen die öffentliche Verwaltung steht. Insbesondere die heterogene Ausgangslage der verschiedenen Länder und Einrichtungen erfordert eine

differenzierte Herangehensweise. Den digitalen Wandel in den unterschiedlichen Ebenen der Verwaltung zu koordinieren und gleichzeitig individuelle Anforderungen zu berücksichtigen, stellt eine komplexe Herausforderung dar.

Auch das Landes Niedersachsen stand auf Ihrer Besuchsliste. Was haben Sie aus Niedersachsen mitgenommen?

Mein Gespräch mit Staatssekretär Manke war äußerst bereichernd. Unter anderem wurde deutlich, dass Niedersachsen eine effektive Zusammenarbeit mit der FITKO ebenso wie eine Fokussierung auf zentrale Finanzierungswege für EfA-Leistungen am Herzen liegt. Dies sind wichtige Erkenntnisse, die ich bei der Gestaltung der FITKO berücksichtigen möchte.

IT-Standards für öffentliche IT sind nichts Neues. Bereits seit 16 Jahren gibt es „Standards und Architekturen für E-Government-Anwendungen“ (SAGA), wir kennen XÖV und OSCI. Woran liegt es aus Ihrer Sicht, dass wir dennoch bei jeder Ausschreibung von Fachanwendungen auf die Einhaltung dieser Standards bestehen müssen und dass es immer noch zu Inkompatibilitäten kommt?

Zunächst einmal, die verbindliche Vorgabe eines IT-Standards allein impliziert keinen automatischen Erfolg hinsichtlich seiner Anwendung und Akzeptanz. Um die Akzeptanz zu fördern, können niedrige Zugangshürden hilfreich sein. Auch Hilfsmittel wie Testsysteme und Referenzimplementierungen können zu einer höheren Beteiligung von Entwicklungsverantwortlichen beitragen. Es ist daher positiv zu bewerten, dass auch Standards mit einem bereits langen Lebenszyklus, wie beispielsweise OSCI, damit begonnen haben, nun Hilfsmittel zu entwickeln und bereitzustellen.

Was Inkompatibilitäten betrifft, so lassen sich diese unter anderem dadurch erklären, dass mit den Anforderungen des OZG und der Registermodernisierung verschiedene Fachdisziplinen der

öffentlichen Verwaltung gefordert sind, Informationen fachübergreifend auszutauschen. Viele Register und auch darauf aufbauende XÖV-Standards haben eine unterschiedlich lange Historie und wurden unabhängig voneinander entwickelt. Inkompatibilitäten aufgrund abweichender Informationsstrukturen sind daher schon fast automatisch zu erwarten und müssen stetig und gemeinsam in einem guten Architektur-Monitoring aufgefangen werden.

»EIN ERFOLGREICHES FÖDERALES ZUSAMMENSPIEL IN DER VERWALTUNGSDIGITALISIERUNG ERFORDERT, DASS ALLE BETEILIGTEN IHRE BEDÜRFNISSE ZURÜCKSTELLEN UND SICH AUF GEMEINSAME STANDARDS EINIGEN.«

Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Entwicklung von Standards für die IT in Kommunen, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedürfnisse auf Bund-, Landes- und Kommunalebene?

Ein erfolgreiches föderales Zusammenspiel in der Verwaltungsdigitalisierung erfordert demnach, dass alle Beteiligten ihre eigenen Bedürfnisse zurückstellen und sich auf gemeinsame Standards einigen. Dies wiederum kann intensive Änderungen auf allen Ebenen mit sich bringen, was die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen herausfordernd macht.

Hinzu kommt, dass die Erarbeitung und Festlegung von IT-Standards oft nur mit der Beteiligung eines begrenzten Teils der Betroffenen erfolgen kann. Das bedeutet, dass einige Wenige die richtigen Entscheidungen treffen müssen, die gleichzeitig auf eine hohe Akzeptanz bei Vielen stoßen müssen.“

Welche Stakeholder spielen eine entscheidende Rolle bei der Festlegung und Umsetzung dieser Standards?

Fachliche Expertinnen und Experten spielen eine entscheidende Rolle bei der Definition von Infor-

mations- und Prozessanforderungen, während IT-Architektinnen und -Architekten den Kontext für den Einsatz dieser Standards definieren und beschreiben. Die Umsetzung in funktionierende Anwendungen obliegt den Entwicklerinnen und Entwicklern. Ein weiterer wichtiger Stakeholder sind die Budgetverantwortlichen. Sie spielen eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der benötigten Ressourcen, möglicherweise auch durch die Bereitstellung von Fördermitteln.

Digitale Marktplätze, wie der govdigital und die FITKO, haben im Zuge der OZG-Umsetzung eine erhebliche Aufmerksamkeit erfahren. Wie tragen sie zur Beschleunigung der Verwaltungsdigitalisierung bei, und welche Veränderungen ergeben sich dadurch im bisherigen Ökosystem kommunaler Fachverfahren?

Der von der govdigital gemeinsam mit der FITKO entwickelte Marktplatz für Einer-für-alle-Leistungen (EfA) sowie der FIT-Store der FITKO – beide wurden im Auftrag des IT-Planungsrats entwickelt – schaffen die Voraussetzungen für die konkrete Umsetzung des EfA-Prinzips. Durch die Standardisierung von Verträgen für die Bereitstellung und Nachnutzung von EfA-Leistungen ermöglichen sie eine Vereinfachung der gesamten Architektur der OZG-Umsetzung. Es erfolgt jedoch keine grundlegende Veränderung der bisherigen Ökosysteme im Backend kommunaler Fachverfahren, sondern zunächst einmal nur der Zugang in die Verwaltung. Die Integration und der Umgang mit OZG-Services vor Ort können variieren. Hier wollen wir aus föderaler Sicht gemeinsam besser werden. Wir werden einen Vorschlag entwickeln, wie wir die Funktionalität des Marktplatzes für den Bezug von digitalen Verwaltungsangeboten gemeinsam mit den Ländern weiter ausbauen können.“

Welche Chancen und Herausforderungen sind mit der Einführung eines solchen Marktplatzes verbunden?

Die Chancen liegen in der Effizienzsteigerung durch Ge-

schwindigkeit und Skaleneffekte. Allerdings – und das stellt eine Herausforderung dar – ist die Skalierung auf kommunaler Ebene oft begrenzt und lässt sich bislang noch schwer über einzelne Städte und Gemeinden hinaus ausdehnen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, zahlreiche Akteure aller föderalen Ebenen einzubeziehen.

Wie würden Sie persönlich die Marktplätze gerne weiterentwickeln?

Es ist unser gemeinsames Ziel, sowohl den EfA-Marktplatz als auch den FIT-Store weiterzuentwickeln, indem Effizienz und Nutzerfreundlichkeit weiter optimiert werden und sie flexibel auf die Bedürfnisse der Verwaltungen reagieren können. Ebenso ist es denkbar, dass der Marktplatz künftig auch eine gesamthafte Sicht auf verfügbare Softwareangebote abbildet – also deutlich über die bisherigen EfA-Ziele hinaus. Dies ist vor allem ein Wunsch aus der kommunalen Familie, der mir in den Antrittsgesprächen immer wieder ausgesprochen wurde.

»ICH WÜRD MIT DEM EFA-PRINZIP NICHT ZU HART INS GERICHT GEHEN — OZG WAR NEU UND ES BEDURFTE EINER LERNPHASE.«

Bezogen auf EfA kann man, denke ich, nüchtern feststellen, dass die gewünschten Potentiale bisher nicht voll ausgenutzt werden. Warum hat aus Ihrer Sicht EfA bisher keine ökonomischen Skaleneffekte gezeigt, und welche Rolle spielen dabei mögliche Risikovermeidungsstrategien?

Dass das EfA-Prinzip bisher keine nennenswerten ökonomischen Skaleneffekte gezeigt hat, sieht zumindest der Finanzstaatsrat von Bremen anders. Auch wenn es flächendeckend noch zu wenig belastbare Zahlen gibt, würde ich hier nicht zu hart ins Gericht gehen. Wenn ich mir den Zeitpunkt des Inkrafttretens des OZG ansehe, stelle ich fest, dass die Verwaltung damals im Bereich moderner Strukturen der Zusammenarbeit noch ganz am Anfang stand. Denn



Heterogen und vielschichtig: Die unterschiedlichen Strukturen und Ausgangslagen der Länder und Einrichtungen sind eine Herausforderung für die Koordination.

Foto: Gerd Altmann / Pixabay

Digitalisierung erfordert auch eine grundlegende Neuausrichtung der Arbeitsweise. Die Umsetzung von Projekten wie dem OZG war neu und bedurfte einer Lernphase. Es mussten neue Standards definiert und gemeinsame Grundlagen gelegt werden. Zunächst wurden also die initialen Rahmenbedingungen geschaffen. Daher bin ich der Meinung, dass die ökonomischen Skaleneffekte von EfA langfristig betrachtet werden sollten, als es bisher geschieht.

Sie sehen im EfA-Prinzip also eine Zukunftsperspektive. Wie werden sich Preise und Nutzung durch Kommunen entwickeln?

Obwohl viele Leistungen noch nicht flächendeckend verfügbar sind, zeigt die Ausrichtung der Nachnutzungsaktivitäten auf Fokusleistungen ein klares Bekenntnis zur langfristigen Umsetzung des EfA-Prinzips. Perspektivisch rechne ich bei der fortlaufenden EfA-Nachnutzung mit Preissenkungen, da von einem Lernkurveneffekt auf Seiten der betreibenden und nachnutzenden Länder ausgegangen werden kann. Auch der Kommunalpakt wird zusätzlich die verstärkte Nutzung des EfA-Prinzips auf kommunaler Ebene fördern. Darin haben sich die Länder darauf verständigt Rollout-Teams auf Seiten der betreibenden Länder und sogenannte „Taskforces“ auf Seiten der nach-

nutzenden Länder zu gründen, um die Nachnutzung voranzutreiben.

Der Kommunalpakt sieht auch einen Pilotkommunenansatz vor. Diese „First-Mover“ spielen eine Schlüsselrolle, indem sie konkrete Projekte vorantreiben und gleichzeitig als wegweisende Beispiele für andere Kommunen dienen. Dadurch wird perspektivisch auch die kommunale Nachnutzung steigen. Darüber hinaus hat der IT-Planungsrat in seiner 42. Sitzung etwas aus meiner Sicht bahnbrechendes beschlossen. Bund und Länder einigten sich grundständig darauf, je 25 Prozent der Finanzierung der Fokusleistungen gemeinsam zu übernehmen. Die tatsächlichen Nutzer der Online-Dienste, insbesondere in den Kommunen und auch die Länder, müssen dann nur noch die Hälfte zahlen. Das ist ein sehr klares Statement aller Mitglieder des IT-Planungsrats, das „Einer-für-Alle“-Prinzip auch dann leben zu lassen, wenn keine Flächendeckung erreicht werden kann.“

»DIE ARBEITEN IN DEN PROJEKTEN UND ZU DEN IT-STANDARDS DES IT-PLANUNGSRATS STÄRKER AUF DIE BEDÜRFNISSE DER KOMMUNEN ALS ANWENDER AUSGERICHTET WERDEN.«

Der IT-Planungsrat von Bund und Ländern ist das Königsgremium der Verwaltungsdigitalisierung in Deutschland. Wie können aus Ihrer Sicht die Bedürfnisse der Kommunen als „Kundensicht“ besser in die Arbeit des IT-Planungsrates integriert werden?

Es gab einen Wandel und die jüngsten Beschlüsse des IT-Planungsrats belegen dies. Beispielsweise die zuvor genannten Beschlüsse zur gemeinsamen EfA-Finanzierung und der damit verbundenen Kostenübernahme für Kommunen durch einige Länder. Zudem befasst sich der IT-Planungsrat derzeit mit der Erstellung einer föderalen Strategie, die auch eine klare Messung der Wirksamkeit der Maßnahmen für die föderale Gemeinschaft anstrebt. Diese Entwicklungen bekräftigen das Bekenntnis des IT-Planungsrats gegenüber den Kommunen.

Die Berücksichtigung der Kundensicht der Kommunen ist von großer Bedeutung. Daher müssen die Arbeiten in den Projekten und zu den IT-Standards des IT-Planungsrats stärker auf die Bedürfnisse der Kommunen als Anwender ausgerichtet werden. Derzeit liegt der Fokus noch zu oft auf den Antragstellern, was zwar richtig, aber auch zu einseitig ist. Wir wollen als FITKO stärker begleiten, dass die künftige Nutzentzrierung auch auf diejenigen ausgeweitet werden, die einen Antrag bearbeiten. Zudem müssen rechtliche Hürden weiter abgebaut werden, beispielsweise durch die direkte Nutzung der Deutschen Verwaltungscloud durch Kommunen ohne aufwändige Inhouse-Ketten.

Wie sehen Sie die Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Kommunen im Kontext der digitalen Verwaltung, und welche Verbesserungen könnten hier vorgenommen werden?

Die Zusammenarbeit ist geprägt von einer berechtigten Vielstimmigkeit. Berechtigt deswegen, weil die Diversität auf Länderebenen es den Verwaltungen ermöglicht, flexibel auf lokale Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern,

Unternehmen und der Zivilgesellschaft einzugehen. Doch die Zusammenarbeit muss gestärkt werden, wenn wir die vielfältigen Synergien gewinnbringend für den digitalen Wandel unserer Gesellschaft nutzen möchten. Wir müssen daher weiter auf die Entwicklung, Nutzung und Durchsetzung gemeinsamer IT-Standards hinwirken und zugleich durch attraktive Marktplatz-Modelle die föderalen Kooperationen intensivieren. Verbindliche Entscheidungen des IT-Planungsrats, die eine verlässliche Richtung vorgeben und konkrete Wirkungsziele formulieren, sind dabei essenziell.

Welche Rolle spielt die FITKO dabei, diese Zusammenarbeit zu erleichtern und zu fördern?

Eine entscheidende! Zum einen bieten wir Informations- und Austauschformate in denen die Produkte und Standardisierungsvorhaben des IT-Planungsrats vorgestellt werden. Dadurch wird der Informationsaustausch gefördert und ein Verständnis für die aktuellen Entwicklungen geschaffen. Zum anderen setzt die FITKO auf Transparenz und Partizipation, insbesondere bei interföderalen Architekturfragen und der Initiierung und Umsetzung von Projekten. Die offene Kommunikation über Beschlüsse ist elementar, um diese als föderale Gemeinschaft gemeinsam umsetzen zu können. Ebenso wichtig ist es, die Nutzerzentrierung in den Mittelpunkt zu stellen, das heißt wir binden Feedback aus der Praxis ein, um eine kontinuierliche Verbesserung von Produkten und Standards des IT-Planungsrats zu erwirken.“

Neben der FITKO sind in den letzten Jahren zahlreiche Organisationen gegründet worden. Beispielsweise das ZENDIS aber auch der GovTech Campus. Wie sieht Ihre Perspektive zur Zusammenarbeit mit diesen Organisationen aus und welche Vorteile erhoffen Sie sich davon?

Es gibt noch eine Reihe weiterer Institutionen auf Bundesebene und in den Ländern, die ebenso genannt werden können – zum Beispiel den DigitalService, zahlreiche Innovationseinheiten der

öffentlichen IT-Dienstleister, genossenschaftliche Gründungen wie die govdigital, ProVitako und viele andere mehr.

Als Umsetzungs- und Koordinierungseinheit des hoheitlich wirkenden IT-Planungsrats ist es unsere Aufgabe, mit allen Stakeholdern zusammenzuarbeiten und im Sinne der Beschlüsse des IT-Planungsrats zu vermitteln. An dieser Stelle sind politisch gewünschte Aufgabenzentrierungen durchaus sinnvoll – wie zum Beispiel die starke Investition in Open Source basierte Infrastrukturen für den Verwaltungsarbeitsplatz durch das ZenDiS oder durch die Erhöhung gemeinsamer Innovationsförderung im Bereich der angewandten Forschung zu Government Technologie (GovTech Campus). Als FITKO ermöglicht uns diese Ausdifferenzierung ein Netzwerk an spezialisierten Ansprechpersonen, das wir täglich gerne nutzen, um die Ziele des IT-Planungsrats zum Erfolg zu führen.

Der Nationale Normenkontrollrat hat aus dem Geflecht der unterschiedlichen Player ein Wimmelbild erstellt, welches gerne als Beleg dafür genommen wird, dass Verwaltungsdigitalisierung so „keinen Staat“ machen kann. Wie bewerten Sie dieses Wimmelbild und wie sollte es in fünf Jahren aussehen?

Das Wimmelbild reflektiert die Komplexität, Vielfalt und Dynamik der Verwaltungsdigitalisierung und zeigt, dass diese durch viele unterschiedlichen Interessen geleitet wird. Die Vielfalt der beteiligten Akteure ist nicht nur durch die Struktur der deutschen Staatsorganisation, sondern auch durch die anspruchsvolle Integration von Technik, Recht, Organisation und Finanzierung in Digitalisierungsprojekten bedingt.

Für mich ergeben sich aus dem Wimmelbild zwei Schlüsselerkenntnisse. Erstens, dass ein richtiges Maß an zentralen Vorgaben und Standards für eine ergebnisorientierte Zusammenarbeit notwendig sind. Hier zeigt sich die bereits angesprochene wich-

tige Bedeutung des IT-Planungsrats, um Standardisierung und Grundlagen für die Verwaltungsdigitalisierung voranzutreiben. Und zweitens, dass es notwendig ist, diese Komplexität nicht nur zu organisieren, sondern auch zu moderieren. Denn die Organisation läuft nicht immer konfliktfrei ab, etwa weil örtliche Bedarfe nicht immer zu standardisierten Vorgehensweisen oder Funktionalitäten passen.

Diese Moderation zu führen ist die grundlegende Rolle der FITKO. Unser gemeinsames Ziel sollte sein, ein ganzheitlichen Governance-Prozess zu entwickeln, der Ressourcen effizient nutzt und klarer strukturiert. Kurzum, nach fünf Jahren sollte das Wimmelbild eine flexible und effektive Koordination der Akteure aufweisen, gekennzeichnet durch entscheidungsfähige Player.

»ES SCHMERZT MICH, DASS WIR IHNEN NICHT DIE STATE-OF-THE-ART INFRASTRUKTUR FÜR IHREN DIGITALEN ARBEITSPLATZ ERMÖGLICHEN, DIE FÜR EINEN EFFIZIENTEN STAAT NOTWENDIG SIND.«

Es bleibt vermutlich weiter wimmelig. Eine persönliche Frage: Sie haben sich in einem Ihrer letzten Interviews als Nerd bezeichnet, was mir grundsätzlich sympathisch ist, denn so würde ich mich auch bezeichnen. Was schmerzt Sie aus der Sicht eines Nerds in Bezug auf die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland am meisten?

Das ist eine gute Frage, denn es schmerzt weniger den Nerd in mir als den Bürger André Göbel. Es schmerzt mich, dass wir in Deutschland hochengagierte Mitarbeitende in den Verwaltungen haben, die für alles erdenkliche die Kritik der Nation ertragen müssen. Es schmerzt mich, dass wir ihnen nicht die State-of-the-art Infrastruktur für ihren digitalen Arbeitsplatz ermöglichen, die für einen effizienten Staat notwendig sind. Es schmerzt mich, dass diese Mitarbeitenden alsbald zu Hunderttausenden in den Ruhestand gehen und wir meines Erachtens noch nicht genügend Vorsorge betreiben, um die Effizienz des Staates und seiner kommunalen Daseinsvorsorgepflicht durch die Chancen der Digitalisierung zu sichern.

Wenn es so etwas wie einen iPhone-Moment in der Verwaltungsdigitalisierung gäbe, also einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der Nutzung technologischer Aspekte: Welche aktuellen Trends sind aus Ihrer Sicht dafür am ehesten geeignet?

Wir sollten uns nicht zu sehr auf die technischen Paradigmen konzentrieren. Klar ist es absehbar, dass sich durch die „Cloudifizierung“ oder die Kraft moderner API-Infrastrukturen als Plattformansätze wichtige Chancen für die Verwaltungsdigitalisierung bestehen. Ganz bestimmt werden uns auch durch den sukzessiven Einzug von KI-Technologien in den kommenden Jahren wirklich spannende Entwicklungen begleiten. Wichtiger ist es aber zu verstehen, dass wir für iPhone-Momente in der Verwaltungsdigitalisierung vor allem auch gute Rechtssetzung brauchen, die ein solches Ökosystem zulassen. Es nützt uns auch in Zukunft wenig, wenn wir zwar moderne Technologien verstehen, diese aber im Föderalismus ineffizient oder gar nicht umsetzen, weil wir die notwendigen rechtlichen Grundlagen zu Fragen von Beschaffung, Finanzierung, Betrieb und Weiterentwicklung nicht angegangen sind.



Die FITKO (Föderale IT-Kooperation) bildet den operativen Unterbau des deutschen IT-Planungsrats. Sie wurde nach Inkrafttreten der Änderung des IT-Staatsvertrages (Oktober 2019) am 1. Januar 2020 als eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts in Trägerschaft aller Länder und des Bundes errichtet. Als kleine agile Organisation mit Sitz in Frankfurt am Main bündelt die FITKO die nötigen Ressourcen und Kompetenzen unter einem Dach, um die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung im Auftrag des IT-Planungsrats zielgerichtet zu koordinieren und voranzutreiben. Informationen: www.fitko.de



Dr. André Göbel

Dr. André Göbel ist diplomierte Verwaltungsinformatiker sowie promovierter Verwaltungs- und Wirtschaftsgeograf. Zu seinen Schwerpunkten zählen Strategie- und Innovationsentwicklungen der digitalen Transformation. Bis zum 1. November 2023 verantwortete Göbel den Aufbau des Public Sector Geschäfts der Kyndryl Deutschland GmbH, einer internationalen Abspaltung der Infrastrukturservices von IBM. Zuvor war er von 2019-2022 Gründungsgeschäftsführer der DigitalAgentur des Landes Brandenburg. Von 2015 verantwortete er beim internationalen IT-Dienstleister Capgemini unterschiedliche Führungsrollen in der Beratung der Öffentlichen Verwaltung, zuletzt als Leiter des Geschäftsbereichs Business & Technology Public Sector Germany. Davor war er als ernannter Professor für Verwaltungsmanagement i.V. an der Hochschule Harz tätig und leitete dort die Labore für angewandte IT in der Wirtschaftsförderung sowie den von ihm aufgebauten Masterstudiengang Wirtschaftsförderung. Göbel engagiert sich ehrenamtlich als Mitglied des Arbeitskreis Cloud und als Vorstandsmitglied im Nationalen E-Governmentkompetenzzentrum (NEGZ e.V.) sowie als Mitglied im Leitungsgremium der Fachgruppe Verwaltungsinformatik in der deutschen Gesellschaft für Informatik.

Neuer FITKO-Präsident: Dr. André Göbel. Foto: FITKO

Richtige Nummer wählen – lebensrettende Ressourcen schonen

„Die medizinische Versorgung in der Fläche ist in allen Säulen des Gesundheitssystems akut bedroht.“ Der erste Satz des Lüneburger Appells der Landkreisversammlung 2023 bleibt aktuell.¹ Weitgehend Konsens und breit bekannt ist mittlerweile auch der Umstand, dass der Rettungsdienst als letztes funktionierendes Element oftmals als Ausputzer für das Gesamtsystem dient. Die Folge: Überfüllte Notaufnahmen in den Krankenhäusern, überlastete Rettungsdienste, zu wenig Ressourcen für echte Notfälle. Diese Entwicklung bereitet der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN) als Vertreterin der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte und den kommunalen Spitzenverbänden für die Träger der Rettungsdienste gleichermaßen Sorge. Die Informationskampagne „Die richtige Nummer im richtigen Moment“ soll Menschen helfen, den für sie richtigen Versorgungspfad schnell zu finden und die Überlastung der Notfallversorgung zu lindern.

Herzstück der Kampagne ist ein Infofilm, der den richtigen Umgang mit den beiden Rufnummern 116117 (ärztlicher Bereitschaftsdienst) und 112 (Rettungsdienst) in den Blick nimmt. „Viele, die medizinische Hilfe benötigen, wissen nicht immer, welches Angebot für sie richtig ist. Welche Nummer sie dann wählen können, ist im Film eindrücklich erklärt“, sagt dazu Dr. Joachim Schwind, Geschäftsführer des Niedersächsischen Landkreistages (NLT). In der Pressemitteilung zur Kampagne wird er weiter zitiert: „Damit helfen wir den Hilfesuchenden und zugleich den Helfenden. Denn deren Zeit ist kostbar, teils lebensrettend. Deshalb appellieren wir an die Bevölkerung, mit unseren Angeboten ressourcenschonend umzugehen und nur dann eine der beiden Nummern zu wählen, wenn es nötig ist. Nur dann haben die Rettungsdienste und die Ärztinnen und Ärzte im kassenärztlichen Bereitschaftsdienst die Chance, sich um die Menschen zu kümmern, die wirklich Hilfe benötigen.“

¹ Lüneburger Appell: Gesundheitsversorgung akut bedroht – Medizinische Versorgung in der Fläche jetzt sichern! – vom 9. März 2023. Auf der NLT-Webseite abrufbar unter www.nlt.de > Verbandspositionen > Gesundheit



Wenn medizinische Hilfe benötigt wird: Die Kampagne „Die richtige Nummer im richtigen Moment“ ist gestartet. Quelle: Filmausschnitt / KVN

Bei akuten Beschwerden: 116117 – bei lebensbedrohlichen Situationen: 112

Die Fokussierung auf ein besseres Verständnis der beiden Rufnummern greift eine langjährige Forderung des NLT nach einer besseren Verzahnung des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes mit dem Rettungsdienst auf. Unter 116117 erhalten Anrufende bei akuten Beschwerden außerhalb der Sprechzeiten der Hausarztpraxis eine medizinische Ersteinschätzung, eine Empfehlung zur weiteren Versorgung und bei Bedarf auch den telefonischen Kontakt zu einer Bereitschaftsärztin oder einem Bereitschaftsarzt. Bekanntheit und Nutzung dieses An-

gebots sollen, so die Hoffnung, den Druck von der Notrufnummer 112 des Rettungsdienstes nehmen, die insbesondere bei lebensbedrohlichen Situationen zur Verfügung steht. Deshalb begrüßt und unterstützt der NLT die Kampagne sehr gerne, die auf eine Initiative der KVN zurückgeht.

Der Infofilm ist auf der Webseite des NLT verlinkt und auf der Startseite www.nlt.de zu finden oder über den QR-Code erreichbar.



116117
akute Beschwerden
außerhalb der Sprechzeiten

lebensgefährliche Situation
Hilfe kommt sofort

112

Welches Angebot ist richtig: Der Infofilm der Kassenärztlichen Vereinigung klärt auf. Quelle: Filmausschnitt / KVN

Niedersächsischer Gewässerwettbewerb „Bach im Fluss“ gestartet

Neue Runde, neues Glück: Der bereits seit 2010 alle zwei Jahre stattfindende Wettbewerb „Bach im Fluss“ geht in diesem Jahr in die achte Runde und bietet den Teilnehmenden die Möglichkeit, Maßnahmen, Aktionen und Initiativen mit Bezug zur Gewässerentwicklung einer breiteren Öffentlichkeit zu präsentieren.

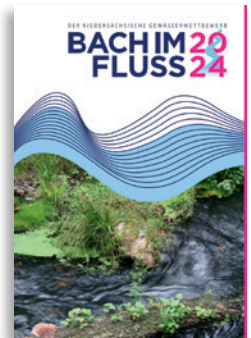
Im Rahmen des Wettbewerbs, zu dessen Trägern neben dem Niedersächsischen Umweltministerium auch der Niedersächsische Landkreistag (NLT) gehört, werden erneut Projekte, die zum Schutz kleiner Fließgewässer beitragen, mit der „Niedersächsischen Bachperle“ prämiert. Zudem wird auch in diesem Jahr ein Sonderpreis der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung vergeben; besonders gelungene Wettbewerbsbeiträge erhalten Preisgelder. In einer Broschüre werden die eingereichten Projekte anschließend einer breiten Öffentlichkeit präsentiert.

Ziel des Wettbewerbs ist es, die Faszination und das Verständnis für den

Lebensraum Fließgewässer mit seinen Tieren und Pflanzen zu wecken und so diesen einzigartigen Teil der Umwelt zu fördern und zu verbessern. Teilnehmen können neben Verbänden, Kommunen, Unternehmen und Institutionen auch ehrenamtliche Projektträger wie beispielsweise Vereine mit Maßnahmen, welche kleinere Fließgewässer als Lebensraum schützen und entwickeln. Mögliche Wettbewerbsbeiträge sind Maßnahmen zur naturnahen Gestaltung und Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer mit ihren charakteristischen Lebensräumen, die seit dem Jahr 2014 umgesetzt worden sind. Der Wettbewerb ist dabei aber nicht auf Umgestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen beschränkt. Es können beispielsweise auch Maßnahmen der Umweltbildung eingereicht werden. Neben Einzelmaßnahmen kommen auch unmittelbar räumlich-inhaltlich zusammenhängende Maßnahmenbündel in Betracht. Teilnehmende aus vorherigen Wettbewerben können sich mit einer anderen Maßnahme erneut beteiligen.

Broschüre zum Wettbewerb:
Bach im Fluss
2024.

Grafik: UAN



Einsendeschluss: 15. April 2024

Der diesjährige Wettbewerb ist am 19. Januar 2024 durch Umweltminister Christian Meyer eröffnet worden. Einsendeschluss für Anträge der Landkreise und der Region Hannover ist der 15. April 2024. Nach einer Sichtung der eingereichten Projekte werden die nominierten Beiträge durch die Jury im Spätsommer bereit. Weitere Informationen zum Wettbewerb können auf der Internetseite <https://www.uan.de/projekte/bach-im-fluss> abgerufen werden.

Verleihung des Niedersächsischen Integrationspreises 2023

Unter dem Motto „Integration im ländlichen Raum und Stadtquartier“ haben Ministerpräsident Stephan Weil und der Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe, Deniz Kurku, Projekte ausgezeichnet, die sich für gelebte Integration und ein gutes Zusammenleben in dörflichen Gemeinden oder Stadtvierteln einsetzen. Ausgewählt hat sie die Jury des Wettbewerbs „Niedersächsischer Integrationspreis“. Die feierliche Preisverleihung mit rund 250 geladenen Gästen fand am 28. November 2023 im Alten Rathaus in Hannover statt.

Der Niedersächsische Integrationspreis ist mit insgesamt 24.000 Euro dotiert und wurde in diesem Jahr zum vierzehnten Mal vergeben. Zusätzlich vergab das Bündnis „Niedersachsen packt an“ seinen Sonderpreis in Höhe von 6.000 Euro zum achten Mal. Die 180 eingegangenen Bewerbungen zeigten das breite Engagement niedersächsischer Vereine, Verbände, Initiativen, Institutionen, Stiftungen, Schulen und Kindergärten für Geflüchtete und Zugewanderte.

Beitrag zu gutem nachbarschaftlichen Verhältnis

Die Niedersächsische Landesregierung würdigt mit dem Integrationspreis Projekte, die einen wichtigen Beitrag zu einer gleichberechtigten interkulturellen Teilhabe und einem guten nachbarschaftlichen Verhältnis leisten. Die Jury bestand in diesem Jahr aus Deniz Kurku, Masha

Kashyna, Noura Labanieh, Klaudia Silbermann, Yared Dibaba und Markus Kissling.

Weitere Informationen sowie die diesjährigen Preisträger können auf der Website des Niedersächsischen Integrationspreises abgerufen werden:

<https://www.niedersaechsischer-integrationspreis.de/>.



Niedersächsischer Integrationspreis: Preisträgerinnen und Preisträger mit Ministerpräsident Stephan Weil (Bildmitte).
Foto: Nds. Staatskanzlei

Ukrainische Generalkonsulin dankt für Unterstützung

Am 24. Februar 2022 begann der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Aus Anlass des bevorstehenden zweiten Jahrestages dieses traurigen Ereignisses hatte die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages, Hanna Naber, die Generalkonsulin der Ukraine in Hamburg, Dr. Iryna Tybinka, am 9. Februar 2024 zu einer Gedenkstunde in das Plenum des Parlaments eingeladen.

Die Generalkonsulin erinnerte in eindrucksvollen Worten an die schlimmen Folgen des Krieges für die Menschen in der Ukraine und dankte für die Unterstützung ihres Landes, insbesondere durch Deutschland und Niedersachsen. Sie forderte die westlichen Staaten zu verstärkten Anstrengungen auf, weil die Ukraine den Krieg gewinnen müsse, um die gemeinsamen Werte zu verteidigen.

Landtagspräsidentin Naber hatte zur Gedenkstunde und einem anschließenden Empfang eine Reihe von Verbänden und Organisationen eingeladen, die sich um die Unterstützung der ukrainischen Vertriebenen in Niedersachsen und die Unterstützung der ukrainischen Zivilbevölkerung besondere Verdienste erworben haben. Sie dankte den Vertretern der drei kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für die Gemeinden, Städte und Landkreise für deren Engagement für die Unterbringung und Begleitung von 110.000 Ukrainerinnen und Ukrainern in Niedersachsen.



Unterstützung ukrainische Vertriebene in Niedersachsen: Landtagspräsidentin Hanna Naber und die ukrainische Generalkonsulin Dr. Iryna Tybinka (vorne v. l.) mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Organisationen – in der hinteren Reihe, Mitte, Prof. Dr. Hubert Meyer (NLT), sowie Dr. Jan Arning (NST, 2.v.l.) und Dr. Marco Trips (NSGB, 2.v.r.)

Foto: Niedersächsischer Landtag

Hochwasser in Niedersachsen: Vom Regen ab Herbst bis zur Soforthilfe im Januar

Von Thorsten Bludau*

Mit im Durchschnitt 155 Liter je Quadratmeter war der Dezember 2023 nach den Aufzeichnungen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) der niederschlagsreichste Dezember der Wetteraufzeichnungen. Es ist mehr als die doppelte Menge als im Mittel üblich an Regen gefallen. Die Böden nahezu im gesamten Gebiet des Landes Niedersachsen waren zu diesem Zeitpunkt aufgrund regnerischen Wetters bereits im Herbst 2023 durchgehend gesättigt. In der Woche vor Weihnachten bewegte sich dann das Sturmtief Zoltan über Deutschland und brachte ergiebigen Dauerregen mit. An 18 Tagen im Dezember gab es andauernde Niederschläge. Infolge dieser Wetterlage zum Jahreswechsel 2023/2024 gab es in Niedersachsen ein landesweites Hochwasser bislang ungekannten Ausmaßes.

Landesweites Hochwassergeschehen

Am 26. Dezember 2023 überschritten 58 von 98 Pegeln den Wasserstand der Meldestufe 3. Besonders betroffen waren die Flüsse Weser (mit ihren Zuflüssen Aller, Leine, Fuhse und Oker), Hase, Hunte, Soeste, Ems, Vechte, Sude, Seege, Ilmenau, Jeetzel, Elbe und Wümme. Das Außergewöhnliche an diesem Hochwasserereignis war die flächendeckende Betroffenheit, die lange Dauer und das große Abflussvolumen.

Außergewöhnliches Ergebnis

Die für den Hochwasserschutz zuständigen Gemeinden sowie zum Teil die Wasser- und Deichverbände leiteten nach dem Auftreten des Hochwassers die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ein. Infolge des in Teilen des Landes erheblichen Ausmaßes des Hochwassers riefen die Landkreise Hildesheim, Celle, Osterholz, Oldenburg, Heidekreis, Verden und Emsland sowie die Stadt Oldenburg das außergewöhnliche Ereignis nach NKatSG aus. Besondere Schwerpunkte im Einsatzgeschehen waren die Orte Lilienthal (Fluss: Wörpe), Oldenburg (Hunte),



Niederschlagsreichster Dezember seit Beginn der Wetteraufzeichnungen: Überflutete Allerwiesen im Landkreis Verden. Foto: Landkreis Verden

Sandkrug (Hunte), Meppen (Ems/Hase), Verden (Aller), Winsen (Aller) und Ahlden (Aller). Es war einer der größten Katastrophenschutz-Einsätze in der Geschichte Niedersachsens. Wie die Landkreise und ihre Krisenstäbe sie bewältigt haben, welche unverzichtbare Rolle insbesondere das Ehrenamt spielte und wie die Erfahrungen genutzt werden können ist in den folgenden Beiträgen gesondert dargestellt.

Billigkeitsrichtlinien des Landes

An dieser Stelle wird auf die aktuelle Situation eingegangen und die Bewältigung der Folgen beleuchtet. Nachdem die akuten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beendet waren, hat das Land zur Abmilderung eine Soforthilfe-Richtlinie erlassen, die von den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien Städten, der Landeshauptstadt Hannover und den großen selbständigen Städten derzeit administriert wird.

Die nicht rückzahlbaren Soforthilfen werden gewährt, um akute Notlagen bei der Unterkunft oder die Wiederbeschaffung von Hausrat finanziell zu überbrücken. Erfasst werden sowohl Schäden durch Hochwasser, Sturzfluten als auch aufsteigendes Grundwasser ab einem Gesamtschaden am Hausrat von 5.000 Euro. Für jeden Erwachsenen wird eine Soforthilfe von 500 Euro, für jedes Kind von 250 Euro bis maximal zu 2.500 Euro

insgesamt je Haushalt gezahlt. In besonders akuten Notlagen kann für Privathaushalte eine Soforthilfe von bis zu 20.000 Euro gewährt werden.

Darüber hinaus ist vom Land angekündigt, die Folgen des Hochwassers (wie im Jahr 2017) mit vier weiteren Richtlinien abzumildern: Privathaushalte, Gewerbe/Wirtschaft, Landwirtschaft und öffentliche Infrastruktur. Über das Innenministerium und die Ämter für regionale Landesentwicklung ist eine Anfrage zur Abschätzung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur an die Landkreise und die Region Hannover versendet worden; sie ist vorwiegend von den kreisangehörigen Gemeinden zu beantworten und von den Landkreisen und der Region Hannover um die möglichen Schäden an der kreiseigenen Infrastruktur zu ergänzen. Parallel dazu haben erste Gespräche der Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) mit dem Innenministerium zur Kostenerstattung der Einsätze der Landkreise, Gemeinden und Hilfsorganisationen zur Bewältigung der Hochwasserlage stattgefunden.

Erste Bilanz des NLT-Präsidiums

Das Präsidium des NLT hat sich in seiner 674. Sitzung am 23. Januar 2024 mit einer ersten Bilanz der Hochwasserlage zum Jahreswechsel 2023/2024 beschäftigt und dabei Folgendes beschlossen:

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag.

1. Das Präsidium dankt den mehr als 100.000 ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie den hauptamtlichen Kräften, die ganz maßgeblich zur guten Bewältigung des Weihnachtshochwassers 2023 in Niedersachsen beigetragen haben. Es stellt fest, dass sich die kommunal verantworteten dezentralen Strukturen des Hochwasser- und Katastrophenschutzes bei der Bekämpfung des Hochwassers erneut bewährt haben. Dies gilt besonders für das auf Vorschlag des NLT in das NKatSG neu eingeführte Instrument des außergewöhnlichen Ereignisses.
2. Das Präsidium begrüßt die Zusage des Landes, den vom Weihnachtshochwasser 2023 betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und weiteren Betroffenen finanzielle Hilfen zur Abmilderung der eingetretenen Schäden zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium stellt fest, dass auch die kommunale öffentliche Infrastruktur wieder in erheblichem Maße beschädigt worden ist und begrüßt auch insofern die Bereitschaft des Landes, sich an der Beseitigung dieser Schäden maßgeblich finanziell zu beteiligen. Dabei ist eine zentrale Schadensermittlung des Landes mit einheitlichen Vorgaben anzustreben, um Doppelerhebungen sowie Erstattungslücken zu vermeiden. Ferner wird entsprechend der bisherigen Praxis eine Beteiligung des Bundes wie in der Vergangenheit erwartet.
3. Die Geschäftsstelle wird gebeten, gemeinsam mit den Fachbehörden des Landes eine fachliche Aufarbeitung des Weihnachtshochwassers und der sich daraus ergebenden strategischen Fragestellungen zur Stärkung der Hochwasserresilienz insbesondere des Binnenlandes vorzunehmen und dabei die zuständigen Fachausschüsse des NLT einzubinden. Dabei soll insbesondere der Fragestellung nach weiteren strategischen Hochwasserschutzmaßnahmen im Binnenland für ganz Niedersachsen sowie der Vermeidung größerer Schäden durch hochdrückendes Grundwasser nachgegangen werden. Zudem muss das Pegelmessnetz des NLWKN evaluiert werden.
4. Das Präsidium bekräftigt die langjährige Forderung des NLT, den Katastrophenschutz in Niedersachsen strukturell zu stärken. In der Krisenbewältigung hat sich zudem erneut gezeigt, dass im Bereich der Katastrophenschutzbehörden der zweistufige Verwaltungsaufbau statt des vorhandenen dreistufigen Aufbaus sachgerecht für komplexe Lagearbeiten ist.
5. Das Land sollte mobile Hochwasserschutzsysteme in größerer Zahl beschaffen und zentral über das NLBK/Zentrallager Katastrophenschutz und das KomZ unkompliziert den Kommunen im Krisen- und im Übungsfall zur Verfügung stellen können.
6. Hinsichtlich der seit Jahren im Bund geführten Diskussion um eine pflichtige Elementarschadensversicherung für alle Gebäudeeigentümer weist das Präsidium des NLT mit großer Sorge darauf hin, dass die meisten Gebäudeschäden im aktuellen Hochwassergeschehen anders als 2017 durch hochsteigendes Grundwasser verursacht sein dürften, so dass auch die Elementarschadenversicherungen möglicherweise keine Deckung gewähren. Wenn es ein pflichtiges Versicherungsmodell für alle Grundeigentümer gibt, muss dieser Schadensfall berücksichtigt werden.
7. Die Finanzmittel des Landes sowie des Bundes für den vorbeugenden (technischen und nicht technischen) Hochwasserschutz sowohl an den Küstendeichen als auch im Binnenland müssen deutlich erhöht werden. Dabei sind die aufgrund des Weihnachtshochwassers 2023 eingetretenen Schäden an den Deichen zu berücksichtigen und Synergien bei einer gleichzeitig erforderlichen Erhöhung der Deiche zu nutzen. Der NLWKN muss dabei in die Lage versetzt werden, die entsprechenden Verfahren zur Bestickfestsetzung und Ertüchtigung der Deiche deutlich schneller abwickeln zu können.

Die NLT-Geschäftsstelle wird die Abwicklung des Hochwassers weiterhin intensiv begleiten. Im Hinblick auf die Bilanz zum Hochwasser sowie die draus abzuleitenden Forderungen und Folgen ist eine Beteiligung der zuständigen Gremien des NLT vorgesehen.

Beeindruckender Einsatz der gesamten kommunalen Ebene und des Landes

Von Dr. Joachim Schwind*

Das sogenannte Weihnachtshochwasser 2023 war einer der größten Katastrophenschutz-Einsätze in der Geschichte des Landes Niedersachsen. Er ist mit dem glücklichen Umstand verbunden, dass praktisch keine Schäden an Leib und Leben und auch nur wenige Unfälle bei den zum Teil unter extrem schwierigen Bedingungen arbeitenden Einsatzkräften zu verzeichnen sind. Das Präsidium des Niedersächsischen

Landkreistages (NLT) hat zu dem Einsatz daher eine positive Bilanz gezogen, aber auch entsprechende Verbesserungen im Katastrophenschutz und im strategischen Hochwasserschutz angemahnt.¹ Bereits die Zahl der im Einsatz befindlichen Kräfte ist eindrucksvoll. Ministerpräsident Stephan Weil hat das in seiner Regierungserklärung im Niedersächsischen Landtag am 7. Februar zu den eingesetzten Kräften ausgeführt:

1. Etwa 100.000 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und angehörige der Berufsfeuerwehren,
2. etwa 35.000 Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hilfsorganisationen,
3. das Technische Hilfswerk mit ca. 5.000 Kräften,
4. die Polizei mit ungefähr 2.500 Beamtinnen und Beamten,
5. weitere etwa 1.000 Menschen in Krisenstäben des Landes und der Kommunen.

* Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Siehe den Beschluss des NLT-Präsidiums, s.o.

Insgesamt kommt so die beeindruckende Zahl von über 143.000 Einsatzkräften zustande, die über viele Tage, insbesondere zu Weihnachten, aber auch zu Silvester 2023/Neujahr 2024 am intensiven Einsatzgeschehen beteiligt waren.

Wie wurde das Einsatzgeschehen abgearbeitet?

Wie schon aus den Zahlen hervorgeht, waren der Großteil der eingesetzten Kräfte Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und der Berufsfeuerwehren. Die entsprechenden Feuerwehren sind als gemeindliche Einrichtungen tätig geworden, weil der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung bei Gefahren Aufgabe der gemeindlichen Ebene ist.² Da der bauliche Hochwasserschutz und die Sicherstellung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ebenfalls in die Zuständigkeit der Gemeinden fällt, liegt ein Schwerpunkt bei der Hochwasserbekämpfung in der örtlichen Gefahrenabwehr, ist also Aufgabe der Gemeinde mit ihren Feuerwehren und allen anderen erforderlichen Mitteln. Vielfältig waren daher die gemeindlichen Bauhöfe, Maschinenringe, Bauunternehmen und andere Kräfte in die entsprechenden Vorsorgemaßnahmen, die Bekämpfung des Hochwassers und die Verteidigung der Deiche, Wälle und Siele usw. eingebunden.

Außergewöhnliches Ereignis nach Katastrophenschutzrecht

Neben diesen Aufgaben und Zuständigkeiten der gemeindlichen Ebene besteht eine Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte sowie der Städte Cuxhaven und Hildesheim als untere Katastrophenschutzbehörden.³ In sieben Landkreisen (und der kreisfreien Stadt Oldenburg) waren die Gefährdungen durch das Hochwasser so groß, dass sich die Landrätinnen und Landräte dazu entschieden haben, das sogenannte Außergewöhnliche Ereignis im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) festzustellen: Es waren die Landkreise Emsland, Verden, Heidekreis, Oldenburg, Osterholz, Celle und Hildesheim. Diese nach den Erfahrungen des Harzhochwassers 2016 ins NKatSG auf Anregung des NLT neu eingeführte Instrument des



Einer der größten Katastrophenschutz-Einsätze in der Geschichte des Landes: Mehr als 143.000 Helferinnen und Helfer im Einsatz, wie hier im Landkreis Oldenburg.

Foto: Landkreis Oldenburg

Katastrophenschutzrechts stellt den sogenannten „gelben Alarm“ dar. Das NKatSG definiert das außergewöhnliche Ereignis in § 1 Abs. 3 wie folgt:

„(3) Ein außergewöhnliches Ereignis im Sinne dieses Gesetzes ist eine Gefahr für Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte, die mit den Mitteln der örtlichen Gefahrenabwehr nicht mehr zu bewältigen ist, einen Katastrophenfall nach sich ziehen kann und deren Bekämpfung eine zentrale Unterstützung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatzkräfte und -mittel des Katastrophenschutzes erfordert.“

Das außergewöhnliche Ereignis muss nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NKatSG durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder -beamten der unteren Katastrophenschutzbehörde förmlich festgestellt werden. Die Besonderheit des außergewöhnlichen Ereignisses besteht darin, dass im Gegensatz zum früher ausschließlich geregelten Katastrophenfall (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKatSG) die zentrale Leitung nicht auf die Landrätin oder den Landrat übergeht, sondern grundsätzlich bei den Gemeinden vor Ort verbleibt. Insbesondere die vorliegende flächenhafte Gefährdungslage durch Hochwasser, insbesondere auch durch Hochdrücken des Grundwassers, hat gezeigt, dass diese Regelung sich für „mittelschwere“ kritische Lagen deswegen bewährt hat, weil die Betroffenheit der Gemeinden in den Landkreisen durchaus sehr unterschiedlich war und eine zentrale Leitung bei den vielfältig sich stellenden einsatztak-

tischen Fragen vor Ort kaum Mehrwerte gebracht hatte. Der Fokus bei so einer Lage liegt eher im bewährten Zusammenwirken zwischen Gemeinden und Landkreisen, beispielsweise bei der Organisation von externen Kräften oder Materialien.

Zudem hätte bei der aktuellen Lage Weihnachten/Silvester 2023 mit der Möglichkeit der Auslösung des förmlichen Katastrophenfalles auch noch eine weitere Eskalationsstufe bestanden, zu der man entsprechend der Definition des § 1 Abs. 2 NKatSG greifen könnte, wenn zum Beispiel tatsächlich Deiche brechen und Menschen in direkter Gefahr sind. Der Katastrophenfall wird vom Gesetz wie folgt definiert:

„(2) Ein Katastrophenfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein Notstand, bei dem Leben, Gesundheit, die lebenswichtige Versorgung der Bevölkerung, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in einem solchen Maße gefährdet oder beeinträchtigt sind, dass seine Bekämpfung durch die zuständigen Behörden und die notwendigen Einsatz- und Hilfskräfte eine zentrale Leitung erfordert.“

Hilfe untereinander hat reibungslos geklappt

Kern des gut funktionierenden Hilfeleistungssystems der Feuerwehren und der Katastrophenschutz Helfer in Niedersachsen sind die sogenannte Nachbarschaftshilfe und die überörtliche Hilfe. Das Niedersächsische Brandschutzgesetz regelt in § 2 Abs. 2 bereits, dass jede Gemeinde mit

² Vgl. § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).

³ § 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG).

ihrer Feuerwehr auf Ersuchen einer anderen Gemeinde oder auf Anforderung der Aufsichtsbehörde Nachbarschaftshilfe zu leisten hat, wenn der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet dadurch nicht gefährdet wird. Daneben besteht durch § 19 NBrandSchG in jedem Landkreis eine Kreisfeuerwehr, die aus den gemeindlichen Feuerwehren im Landkreis sowie den vom Landkreis unterhaltenen feuerwehrtechnischen Zentralen usw. besteht. Die Kreisfeuerwehr führt Einsätze durch, die von der gemeindlichen Feuerwehr auch bei Inanspruchnahme von Nachbarschaftshilfe nicht mehr zu bewältigen sind. Diese nennt das Gesetz übergemeindliche Einsätze. Zudem stellt jeder Landkreis aus der Kreisfeuerwehr mindestens eine Kreisfeuerwehrebereitschaft auf (§ 19 Abs. 4 NBrandSchG), die Kernelement der überörtlichen Hilfeleistung im Brandfall und des Katastrophenschutzes in Niedersachsen ist.

Gleiche Systeme im Brand- und Katastrophenschutz

Diese unkomplizierten Regelungen setzen sich im Katastrophenschutzgesetz parallel fort. So bestimmt § 23 Abs. 1 NKatSG, dass sich benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden einander Hilfe leisten müssen, soweit nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden. Diese Nachbarschaftshilfe wird auch unmittelbar angefordert. In großem Umfang ist beim Weihnachtshochwasser 2023 daneben auch auf die überörtliche Hilfe zurückgegriffen worden. Diese wird von der unteren bei der obersten Katastrophenschutzbehörde, also beim Innenministerium, angefordert, das auch unkompliziert entsprechende Unterstützung über das Kompetenzzentrum Großschadenslagen (KomZ) des Ministeriums organisiert hat.

Über diesen Mechanismus der überörtlichen Hilfeleistung waren im großen Umfang Feuerwehrleute praktisch aus ganz Niedersachsen in den hauptbetroffenen Landkreisen im Einsatz, so dass stets ausreichend Personal zur Verfügung stand. Viele Einheiten der Hilfsorganisationen wie Teile des sogenannten Betreuungsplatzes 500 des Deutschen Roten Kreuzes aus Hannover-Misburg, nahezu alle Wasserrettungszüge der DLRG, viele Spezialisten des THW und zahllose andere Einheiten des Katastrophenschutzes waren im Einsatz.



Viele Spezialisten haben die eingesetzten Feuerwehren unterstützt. Hier ein Hubschrauber der Bundespolizei.

Foto: Landkreis Oldenburg

Wie ist die Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer?

Die Rechtsstellung der Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz wird grundsätzlich von § 17 NKatSG geregelt. Gesetzlich festgelegt ist, dass aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Katastrophenschutz den Helferinnen und Helfern keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen dürfen. Wenn sie an der Bekämpfung einer Katastrophe oder eines außergewöhnlichen Ereignisses oder Übungen teilnehmen, sind sie für die Dauer der Teilnahme sowie ggf. für die Wiederherstellung ihrer Arbeits- oder Dienstfähigkeit notwendigen Zeiträume von der Arbeits- oder Dienstleistung freizustellen.

In diesem Fall erhalten sie von ihrem privaten Arbeitgeber das jeweilige Arbeitsentgelt weitergezahlt (§ 17 Abs. 4 NKatSG). Diese Kosten der Lohnfortzahlung erstattet die Katastrophenschutzbehörde auf Antrag einschließlich der Arbeitgeberanteile der Beiträge zur Sozialversicherung dem Arbeitgeber, so dass letztlich zu Recht die Allgemeinheit diese Kosten trägt (§ 17 Abs. 5 Satz 1 NKatSG). Für nicht abhängig beschäftigte Helferinnen und Helfer wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag direkt erstattet (§ 17 Abs. 6 NKatSG). Daneben gibt es auch gesetzliche Lösungen für Personen, die kein Teil von Einheiten des Katastrophenschutzes sind: Nach § 28 Abs. 3 NKatSG haben alle Personen, die bei der Katastrophenschutzleistung zur Hilfeleistung herangezogen werden oder freiwillig mit Einverständnis der unteren Katastro-

phenschutzbehörde bei der Katastrophenschutzleistung mitgewirkt haben, für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helferinnen oder Helfer in einer Regieeinheit. Damit gelten die entsprechenden Freistellungsregelungen usw. auch für diese Helfer.

Wer trägt die Einsatzkosten?

Angesichts der ungeheuren Dimension des Hochwassers sind die Ankündigungen des Landes, sich an den Kosten der Hochwasserbekämpfung in signifikanter Weise zu beteiligen, zu begrüßen. Die Abrechnung der Einsatzkosten ist angesichts der hohen Zahl von auch ehrenamtlich Beteiligten eine weitere große Herausforderung, die neben der Schadensermittlung und Wiederherstellung und der Auszahlung von Unterstützungen für geschädigte Privathaushalte erhebliche Verwaltungskraft bei den betroffenen Landkreisen binden wird. So sind im Zuge des Einsatzes zahlreiche Materialien wie Sandsäcke und Mobildeiche angefordert und eingesetzt worden. Auch wurde vielfach schweres Gerät, Luftunterstützung und viele andere Hilfeleistungen bei privaten Firmen, dem THW, der Bundespolizei und der Bundeswehr angefordert.

Das Niedersächsische Katastrophenschutzgesetz besitzt in den §§ 31 und 32 NKatSG differenzierte Regelungen zur Kostentragung. So bietet § 31 Abs. 3 Satz 3 NKatSG die Möglichkeit, dass das Land bei außergewöhnlichen Ereignissen ungewöhnlichen Ausmaßes den unteren Katastrophenschutzbehörden Zuwendungen zu den Kosten der Bekämpfung gewährt. Angesichts der vielfältigen Zusagen der Landesregierung zur Hilfe und Unterstützung sind alle Beteiligten zuversichtlich, dass eine entsprechende Entscheidung der Landesregierung bald fällt. In ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf für die Novelle des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes haben die kommunalen Spitzenverbände jüngst folgende Änderungsbedarfe im Katastrophenschutzrecht im Rahmen einer ersten vorläufigen Bewertung des rechtlichen Änderungsbedarfs vorgetragen:

- › Zu § 2 Abs. 3 NKatSG und weiteren Normen: Zweistufiger Verwaltungsaufbau im NKatSG: Wir schätzen die Arbeit des Niedersächsischen Landesamtes für



Zusammenarbeit von Kommunen und Land: Ministerpräsident Stephan Weil (M.) verschafft sich gemeinsam mit Landrat Bernd Lynack (gelbe Jacke) im Krisenstab des Landkreises Hildesheim einen Eindruck von der Lage.

Foto: Landkreis Hildesheim

Brand- und Katastrophenschutz sehr. Wie das jüngste Hochwasserereignis jedoch gezeigt hat, wird – genau wie bei der Corona-Krise, bei Tierseuchengeschehen oder Lebensmittelkrisen – das Krisengeschehen in Niedersachsen in der Verwaltungspraxis zweistufig mit den Ebenen Fachressort und Landkreise/kreisfreie Städte abgewickelt. Im NKatSG ist als einziger Bereich noch die dreis-

tufige Organisationsform vorgesehen, die in der Krise Abläufe zu schwerfällig macht. Da nach der Herauslösung der Ämter für Brand- und Katastrophenschutz aus den Polizeidirektionen der sachliche Grund für eine Beibehaltung des dreistufigen Verwaltungsaufbaus entfallen ist, bitten wir darum, den zweistufigen Verwaltungsaufbau nun auch in diesem Bereich umzusetzen, um zu einer einheitlichen Krisenstruktur in Niedersachsen zu kommen. Dies würde eine Änderung von § 2 Abs. 3 NKatSG und weiterer Normen wie § 20 Abs. 1 Satz 2 NKatSG bedeuten.

- › Kostenerstattung auf gemeindlicher Ebene bei außergewöhnlichen Ereignissen: Die Auswertung des jüngsten Hochwassergeschehens ist noch nicht abgeschlossen. Von der Praxis werden dringlich einheitliche Aussagen des Innenministeriums zur Kostentragung bei Feststellung des außergewöhnlichen Ereignisses erbeten, dies haben wir bereits an das Haus herangetragen. Als weiteren Änderungsbedarf zum NKatSG tragen wir vor: Nach unserem vorläufigen Eindruck zeigt sich nicht nur auf Ebene der Landkreise, sondern bei mindestens einer Gemeinde die Situation, dass bei festgestell-

tem außergewöhnlichen Ereignis auf Landkreis-Ebene so erhebliche Kosten zur Gefahrenabwehr bei der Gemeinde verblieben sind, dass ein eigener Anspruch der Gemeinde auf Unterstützung entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 3 NKatSG geregelt werden sollte. Systematisch könnte dieser Anspruch auch im NPOG verortet werden. Da die Gemeinden auch bei festgestelltem außergewöhnlichen Ereignis auf Landkreisebene für Maßnahmen der Gefahrenabwehr wie die Deichverteidigung weiter zuständig bleiben, ist für Gefahrenlagen außergewöhnlichen Ausmaßes ein eigener Erstattungsanspruch gerechtfertigt, um eine Gleichbehandlung zu erreichen und keine Fehlanreize bei der Auslösung des außergewöhnlichen Ereignisses zu setzen.

Die Klärung der Kostenfolgen eines so großen Einsatzes dauert wesentlich länger als der Einsatz selbst. Es bleibt aber zu hoffen, dass die mit dem außergewöhnlichen Einsatz aller Beteiligten beim Weihnachtshochwasser 2023 verbundene gute und Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Kreisebene und Land genauso reibungslos bei der Abwicklung der Einsatzkosten und der Unterstützung bei der Schadensbehebung fortgesetzt wird.

Wie der Landkreis Verden auf das Hochwasser reagiert – Interview mit Landrat Peter Bohlmann

Von Carl-Friedrick Höck*

Der Landkreis Verden war, wie weitere, stark vom sogenannten Weihnachtshochwasser in Niedersachsen betroffen. Das wurde bundesweit verfolgt. Noch während der Ereignisses führte das Magazin DEMO ein Interview mit Landrat Peter Bohlmann. Es wurde am 5. Januar im Online-Auftritt des Magazins veröffentlicht und ist hier unverändert wiedergegeben.

Höck: Der Landkreis Verden musste zwischen Weihnachten und Neujahr mit Hochwasser kämpfen. Hat sich die Lage mittlerweile entspannt?

Bohlmann: Seit Neujahr steigen die Pegelstände nicht mehr, sondern nehmen teilweise ab. Für das Wochenende ist nochmal ein Anstieg der Pegel prognostiziert, der dann hoffentlich der letzte sein wird. Noch unklar sind die möglichen Auswirkungen der angekündigten Minustemperaturen. Die Deiche könnte das stabilisieren, während Frost für die durchfeuchtenden oder nassen Häuserkeller ein großes Problem darstellen wird. Das ausgeprägte

Hochwasser beschäftigt uns seit dem 22. Dezember. Die lange Dauer des Hochwassers ist derzeit unser zentrales Problem, weil die Deiche durchweichen und die Einsatzkräfte zunehmend erschöpft sind.

Wie hat der Landkreis auf die Hochwasserlage reagiert? Wurde ein Krisenstab eingerichtet?

Gefahrenabwehrbehörden sind in erster Linie die Städte und Gemeinden, die aber vom Landkreis als Deich- und Wasserbehörde sowie als Katastrophenschutzbehörde unterstützt werden. Da wir uns im Landkreis Verden bislang glücklicherweise unterhalb der

* Leitender Redakteur bei DEMO – Das sozialdemokratische Magazin für Kommunalpolitik. Abdruck mit freundlicher Genehmigung von Redaktion und Geschäftsführung.

Katastrophenlage bewegten, war der Einsatz des Katastrophenschutzstabes noch nicht notwendig.

Koordiniert und dirigiert werden die Krisenbekämpfungsmaßnahmen aktuell durch die Technische Einsatzleitung (TEL) des Landkreises Verden. Die TEL wurde vor 15 Jahren auf Initiative des Kreisfeuerwehrverbandes von der Kreisverwaltung aufgestellt. Sie besteht aus erfahrenen Führungskräften von Feuerwehr, THW und DLRG, die in Krisen- und Katastrophenszenarien geübt sind. Unterstützt werden sie aktuell von Fachberaterinnen und -beratern der Unteren Wasserbehörde und des THW sowie Verbindungspersonen von Polizei und Bundeswehr. Das rund zwanzigköpfige Gremium ist seit dem 22. Dezember teilweise auch rund um die Uhr im Einsatz. Darüber hinaus finden tägliche Lagebesprechungen im Rahmen des Krisenstabes im Kreishaus statt.

Wie sah Ihr Alltag in den vergangenen Tagen aus und für welche Aufgaben waren Sie als Landrat zuständig?

Auch wenn natürlich in einer über 1.000-köpfigen Kreisverwaltung vieles delegiert ist und es Eskalationsstufen gibt, obliegt dem Landrat die Leitung der Katastrophenbekämpfung. Er ist für die getroffenen Entscheidungen verantwortlich. Dankbar bin ich, dass die Entscheidungen trotz des hohen zeitlichen Drucks von den Fachleuten – dem Kreisbrandmeister als Gesamtleiter der TEL, meiner allgemeinen Vertreterin und den beteiligten Fachdiensten innerhalb der Kreisverwaltung – immer gut vorbereitet sind und wir uns immer wieder beraten können.

Da ist die Frage kurzfristiger Sandsackanforderungen, in welcher Menge und zu welchen Kosten? Oder die Frage, wie mit ggf. notwendigen Evakuierungen umgegangen wird. Unbegründete Vorwarnungen würden Panik auslösen, gar keine Ankündigungen wären im schlimmsten Fall pflichtverletzend, verantwortungslos und lebensgefährlich. Konkret stellte sich diese Frage

in dieser Lage zwar nicht – aber mitzudenken ist sie immer. Das Hochwasser löst auch nicht nur Aufgaben unmittelbar am Deich oder im Überschwemmungsgebiet aus, sondern führt zu Folgeproblemen: Wie kann der Rettungsdienst organisiert werden, wenn wichtige Verkehrsverbindungen wegen Hochwasser gesperrt sind? Aktuell müssen wir überlegen, wie wir mit einem möglichen Schulausfall umgehen, wenn die Schülerinnen und Schüler teilweise nicht mehr zur Schule befördert werden können.

Die Deiche haben gehalten. Welche Folgen hatte das Hochwasser dennoch?

Die Kreisstadt Verden ist nah am Fluss Aller gelegen. In der dortigen Altstadt gibt es keine Deiche oder einen stationären Hochwasserschutz. Deshalb sind im Fischer-viertel, das direkt an der Aller liegt, Straßen überschwemmt. Dazu haben wir es mit mehreren Insellagen im Kreisgebiet zu tun. Also mit kleineren Ortsteilen oder einzelnen Häusern, die auf einer Anhöhe stehen und von Wasser eingeschlossen sind. Aber das Wasser tritt nicht nur aus den Flüssen über, sondern wir haben auch Regenwasser, das auf die Felder fällt und nicht mehr versickern kann, weil der Grundwasserspiegel gestiegen ist und die Böden gesättigt sind. Im wahrsten Sinne des Wortes kommt das Wasser von oben, von unten und von der Seite.

Welche Rolle spielt die Bevölkerung im Kampf gegen das Hochwasser?

Ehrenamtliches Engagement spielt eine große Rolle, besonders bei den Freiwilligen Feuerwehren und beim THW. Wir haben im Landkreis 57 freiwillige Feuerwehren mit rund 2.500 Aktiven. Die waren häufig in Feiertags-, Nacht- und Tageseinsätzen. Und weil selbst das nicht ausreichte, hatten wir noch bis Silvester Unterstützung durch Kreisfeuerwehrbereitschaften aus den Landkreisen Cuxhaven und Diepholz. Die Bevölkerung unterstützt diese Einsätze und zeigt auch eine hohe Dankbarkeit.

Aber auch Hochwasser-Tourismus ist ein Phänomen, mit dem wir es zu tun haben. Das gehen wir gemeinsam mit der Polizei an und sind auch sehr stringent. Teilweise wurde sogar die Innenstadt der Stadt Verden gesperrt – nicht wegen Hochwasser, sondern um die Schaulustigen bei laufenden Einsätzen abzuhalten. Ganz gefährlich ist es, wenn die Leute auch noch auf die durchweichten Deiche gehen und fahren, um Fotos zu schießen.

Wie fällt Ihr Zwischenfazit der Hochwasserlage aus? Wo war der Landkreis gut vorbereitet, was hätte besser laufen können?

Als Landkreis mit 140.000 Einwohnern haben wir kurze Wege zwischen den Institutionen. Das hat uns sehr geholfen. Insgesamt sind wir gut eingestellt auf Hochwasserereignisse. Der Landkreis Verden ist einer der flussreichsten Landkreise Niedersachsens. Die Aller durchzieht ihn mit 24 Kilometern, die Wümme mit 15 und die Weser mit 50. Mit Hochwassergefahren umzugehen, ist bei uns fast schon Routine, wenn auch nicht in dieser Dimension. Die guten Verbindungen zwischen den im Katastrophenschutz unverzichtbaren Institutionen entstehen aber nicht von heute auf morgen, sondern sind durch eine lange Zusammenarbeit gewachsen. Wichtig sind dabei die Feuerwehren, die Hilfsorganisationen und vor allem auch die Deichverbände. Diese sind für die Deiche zuständig, behalten sie mit Deichläufern laufend im Blick und melden rechtzeitig an die TEL, wenn sie Schwachpunkte entdecken oder Durchsickerungen an den Deichen beobachten. Was ebenfalls gut lief: Wir hatten keine Ausrüstungs- und Materialprobleme, etwa bei den Sandsäcken.

Wir können froh sein, dass wir vor zehn Jahren einen wichtigen Deichabschnitt neu gebaut haben, der jetzt sehr stark beansprucht worden ist. Und erst vor einem Jahr haben wir einen weiteren Deichabschnitt im Südkreis des Landkreises Verden fertiggestellt. Ich will mir nicht ausmalen, was hier im Landkreis hätte passiert können, wenn wir es noch mit den alten Sandeichen zu tun gehabt hätten.



Eindruck vor Ort: Verdens Kreisbrandmeister Dennis Körte informiert (v.l.) Landrat Peter Bohlmann, Landesbranddirektor Dieter Rohrberg, Bundeskanzler Olaf Scholz, Niedersachsens Innenministerin Daniela Behrens und Ministerpräsident Stephan Weil.

Foto: Landkreis Verden

Das zeigt: Man muss schon sehr konsequent dabei bleiben, die Deiche in einem guten Zustand zu erhalten oder sie zu ersetzen.

Müsste Deutschland aus Ihrer Sicht trotz Schuldenbremse mehr Geld in den Hochwasserschutz investieren?

Es gibt zum Glück die „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Das bedeutet, dass die Länder den Hochwasserschutz zwar gemeinsam mit ihren Landkreisen und Kommunen verwalten, der Bund aber Geld hineingibt. In etwa stattet der Bund die Gemeinschaftsaufgabe mit 1,1 Milliarden Euro jährlich aus. Dazu kommen Landesmittel, so dass insgesamt 2 Milliarden zur Verfügung stehen. Eine Lehre aus diesem Hochwasserereignis ist, dass die Mittel für den Küstenschutz und auch für den Hochwasserschutz im Binnenland im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe immer ausreichen müssen. Dem Hang jedes Ereignis dazu zu benutzen, die im Kern richtige Schuldenbremse zu modifizieren, sehe ich kritisch, weil dadurch die Diskussionen über unnötige Ausgaben an andere Stelle oder zu geringe Steuerbelastungen bei Vermögenden umschiffert werden.

Bundeskanzler Olaf Scholz hat die TEL-Zentrale im Landkreis Verden besucht, auch Ministerpräsident Stephan Weil war da.

Wie haben Sie die Unterstützung durch Bund und Länder wahrgenommen?

Die Abstimmung mit dem Land funktioniert sehr gut. Der Landeskatastrophenschutz hat einen guten Überblick, und auch die Materialbevorratung klappt. Auch zur Bekämpfung des Hochwasser-Tourismus sind wir für die Unterstützung der Polizei dankbar.

Die Besuche von Kanzler Olaf Scholz und Ministerpräsident Stephan Weil fand ich ehrenwert. Es ging ihnen spürbar nicht darum, hier ein großes Aufsehen für ein paar gute Pressefotos zu machen. Beide haben längere Zeit an einer Sitzung der Technischen Einsatzleitung teilgenommen – im Echtbetrieb und ohne Presse.

Der Landkreis hat öffentlich davor gewarnt, Falschmeldungen zum Hochwasser zu glauben, die zum Beispiel über Chatgruppen geteilt werden. Hatten Sie denn den Eindruck, dass die Arbeit der Behörden von interessierten Gruppen bewusst sabotiert wurde?

Ich möchte nicht von bewusster Sabotage sprechen, aber die sozialen Medien sind in ernsten Lagen schon ein eigener Faktor geworden. Zum Beispiel geisterte durch die sozialen Medien die Falschinformation, der Deich sei hier oder da gebrochen. Das wühlt die Bevölkerung auf und führt zu mas-

senhaften Anrufen bei der Kreisverwaltung. Es wurde auch behauptet, ein Seniorenheim werde evakuiert, was nicht stimmte.

Die kommunikative Seite hat im Katastrophenschutz an Bedeutung gewonnen. Wir haben direkt nach Weihnachten ein Bürgertelefon eingerichtet. Das war sehr hilfreich, weil wir so Fragen aus der Bevölkerung beantworten konnten, die sonst in der Rettungs- und Feuerwehrleitstelle des Landkreises aufgelaufen wären. Zugleich bekommen wir über das Bürgertelefon Informationen aus der Bevölkerung und können im Falle von Unsicherheiten oder Falschinformationen entsprechend aufklären und nachsteuern.

Viele Bürgerinnen und Bürger fragen sich jetzt, wie sie die Schäden an ihren Häusern beseitigen können. Das ist zunächst eine Versicherungsfrage, aber welche Unterstützung können Sie als Landrat in Aussicht stellen?

Auf Bundes- und Landesebene wird man sich grundsätzlich Gedanken machen müssen, wie wir künftig mit solchen Schadensregulierungen umgehen wollen. Denn die Sanierung können viele Privatpersonen, aber auch Gemeinden, Städte und Landkreise nicht alleine wuppen – es sind ja zum Beispiel auch kommunale Straßen betroffen. Bisher kommt der Hilferuf hinterher, wenn der Schaden schon da ist. Das müsste systematisiert werden.

Würden Sie eine verpflichtende Elementarschadenversicherung begrüßen?

Rein versicherungs-mathematisch betrachtet, würde das zu teils horrenden Versicherungsbeiträgen führen – jedenfalls in Gebieten mit erhöhter Hochwassergefahr. Vielleicht ist ein Modell denkbar, in dem private Beiträge und öffentliche Zuwendungen zusammenfließen. Bisher gibt es keine systematisierten Grundlagen für solche Fälle, weshalb immer wieder erst nach Katastrophen entschieden wird, ob und in welchem Umfang private Schäden vom Staat ersetzt werden oder nicht. Das kann so nicht bleiben.

Hat der Landkreis schon eine erste Bestandsaufnahme machen können, welche Schäden es an der öffentlichen Infrastruktur gibt?

Nein. Die Qualität einer Straßendecke lässt sich nicht prüfen, wenn sie noch unter Wasser steht. Aber auch wir müssen uns jetzt Gedanken machen, wie wir mit den angefallenen Kosten umgehen. Unsere Straßen und Brücken sind nicht versichert, dazu sind wir schon im Gespräch mit dem Verkehrsministerium. Und wir müssen uns mit den Bürgermeis-

terinnen und Bürgermeistern im Landkreis über angefallene Kosten verständigen, etwa für die kurzfristige Sicherung der Deichanlagen. Aber klar ist auch: Für die Entschädigung von Privateigentum können wir als Landkreis nicht aufkommen.

Welchen Tipp würden Sie einem Amtskollegen geben, der es vielleicht auch einmal mit einer Hochwasserlage zu tun bekommt?

Erstens: Die Verwaltung muss insgesamt gut laufen. Zu den Feu-

erwehren und anderen Hilfsorganisationen ist immer ein guter und enger Kontakt zu pflegen. Man darf sich nicht erst zu Beginn einer Lage das erste Mal treffen. Zweitens: Dass Finanzmittel für den Katastrophenschutz gut angelegt sind, zeigt sich oft erst, wenn die Katastrophe da ist. Deshalb ist es wichtig, immer wieder eine politische Akzeptanz dafür zu schaffen, wie wichtig Übungen, Prävention und hochwertiges Material in ausreichender Menge sind. Im Fall der Fälle können Existenzen davon abhängen.

Keine Zeit für „Hurra-Stimmung“ – Landrat Jens Grote zu Krisenmanagement und Krisenkommunikation

Das Weihnachtshochwasser in Niedersachsen war ein Ereignis der Extreme. Das Land erlebte eine Wasserflut in ungekannter Menge, Ausdehnung und Dauer – aber auch eine Krisenbewältigung ohne Tote oder Schwerverletzte, mit unzähligen Helferinnen und Helfern und vielen Erfolgsgeschichten. Mittendrin: die kommunalen Verwaltungen mit ihren Stäben. Die Landkreise in den betroffenen Regionen haben die Krise in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Land gemanagt; das haben auch Bundeskanzler, Ministerpräsident und weitere Bundes- und Landespolitiker bei Ihren Besuchen in den Hochwassergebieten gewürdigt. Die Folgen sind noch nicht vollständig absehbar, die Akteure nahtlos von der Krisenabwehr in die Schadensbewältigung übergegangen. Kann man dennoch eine erste Bilanz ziehen? Was hat funktioniert, wo gilt es aus den Erfahrungen zu lernen?

Danach gefragt, macht sich Heidekreis-Landrat Jens Grote frei von Emotionen. Von der Krise überwältigt war er zu keinem Zeitpunkt, aber auch für Überschwang sieht er keinen Anlass. „Ich will keine Hurra-Stimmung verbreiten, was wir alles Tolles geschafft haben. Ich will kritisch auf die Themen gucken – was waren wir, was die Rahmenbedingungen?“ Der Heidekreis war stark betroffen. Der flächenmäßig siebtgrößte niedersächsische Landkreis hatte mit Hochwasser an Aller, Leine, Meißer und Böhme zu tun. Dabei waren auch die Zuflüsse aus den Talsperren im Harz und der Rückstau von der Weser im

Blick zu halten. Zusätzlich bereiteten die fortdauernden Regenfälle großflächig Probleme. „Es war eine Vielzahl von Ortschaften und Flächen betroffen“, fasst Grote zusammen.

Krisenstab, Katastrophenvorwarnung, außergewöhnliches Ereignis

Ein Blick auf die Vorgeschichte: Überraschend sei das Hochwasser nicht gekommen, berichtet der Landrat. Durch Dauerregen seien die Böden Mitte Dezember gesättigt gewesen. Die Hochwasser gefährdeten Stellen im Landkreis, beispielsweise an der Böhme, standen unter Beobachtung. „Das waren unsere Indikatoren. Am späten Heiligabend deutete sich an, dass das nicht gut ausgehen wird“, so Grote. Am zweiten Feiertag sei er gemeinsam mit dem Kreisbrandmeister durch das Kreisgebiet gefahren, um

sich ein Bild von der Lage und einen Eindruck von den örtlichen Krisenstäben zu verschaffen. „Die haben an der Grenze der Überforderung gearbeitet. Da ist die Entscheidung gefallen, dass wir unterstützen müssen“, berichtet der Landrat. Noch am gleichen Tag habe er den Krisenstab des Landkreises einberufen, am Folgetag seien der Katastrophenvorwarnung ausgelöst und schließlich das außergewöhnliche Ereignis festgestellt worden.

Das sei rechtlich schwierig gewesen, weil das Gesetz keine Übergangszeiten, keine sich sukzessive aufbauende Lage, kenne. Ein Krisenstab brauche aber Vorlauf, bevor er handlungsfähig ist, deshalb habe er diesen früh hochfahren lassen. Die Arbeit des Landkreis-Stabes sei dann von der Vielzahl der Akteure geprägt gewesen, insbesondere den drei Samtgemeinden mit ihren Mitgliedsgemeinden sowie eine Vielzahl von Deich- und Unterhaltungsverbänden. Seine Aufgaben waren Steuerung der Hilfe von außen und Koordination der Technischen Einsatzleitungen vor Ort. So habe der Landkreis-Stab die Einsätze von Bundeswehr und Technischem Hilfswerk koordiniert. Er habe mögliche Evakuierungen vorgeplant und vorbereitet. „Bis zu 1.000 Menschen hätten wir unterbringen können, dafür waren Treffpunkte festgelegt, Unterkünfte bereitgestellt und Busunternehmen verpflichtet worden. Wir waren auf verschiedene Szenarien vorbereitet. Eine solche Planung hätten die Gemeinden nicht stemmen können“, so Grote.



Krisenkommunikation als größte Herausforderung: Landrat Jens Grote nutzt alle zur Verfügung stehenden Mittel.

Foto: Landkreis Heidekreis

„Der Kat-Fall wäre einfacher gewesen, da sind die Verhältnisse klar“, antwortet Grote auf die Frage nach der funktionalen Bewertung dieses Krisenmanagements. Nun habe ein außergewöhnliches Ereignis ohne die KatS-Struktur geführt werden müssen. Wer macht was? Wer bezahlt? Wie läuft die Kommunikation? Wie kann ein Stab personell über einen langen Zeitraum besetzt werden? „Das alles war im Krisenmodus zu verabreden“, macht Grote deutlich.

Einschwören auf gemeinsames Ziel

Die größte Herausforderung sei die Krisenkommunikation gewesen – technisch, organisatorisch und strukturell. So arbeiteten der Stab des Landkreises und die Einsatzleitungen vor Ort mit unterschiedlicher Software. „Wir mussten erst einmal ein Konferenzsystem installieren, damit wir handlungsfähig sind.“ Zudem hätten die verschiedenen Krisenstäbe zeitlich aufeinander abgestimmt werden müssen, um jeweils mit dem neuesten Sachstand weiterarbeiten zu können. Schließlich sei es darauf angekommen, bei allen ein gemeinsames Verständnis von der Krise zu vermitteln. „Wir hatten eine Vielzahl von Akteuren und alle standen vor großen Herausforderungen. Da lagen auch Mal die Nerven blank. Deshalb war es wichtig, dass alle wussten, dass auch woanders die Hütte brennt, und sie auf ein gemeinsames Ziel einzuschwören“, damit beispielsweise Unterstützungskräfte nicht mehrfach reserviert oder Mate-

rial dort eingesetzt wurde, wo es am dringlichsten war.

„Es hat funktioniert“

Warum war das Krisenmanagement trotz dieser Schwierigkeiten erfolgreich? „Es hat funktioniert“, bestätigt Landrat Grote. „Das hat aber erfordert, dass man hinfährt, alle zusammentrommelt und ein gemeinsames Ziel formuliert, auch persönlich“, gibt er einen Einblick in seine Führungsrolle. „Es hat funktioniert, weil wir viele Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten haben – kluge, erfahrene, besonnene Fachberater“, sagt er mit Blick auf Ehrenamtliche. „Es hat funktioniert, weil wir Ortskenntnis haben und die Gefahrenpunkte kennen“, nur wenig Neue seien hinzugekommen. „Und es funktioniert, weil wir Unterstützung von anderen hatten – von Kreisfeuerwehrebereitschaften, THW, Bundeswehr, DRK und anderen; ohne sie wären wir schnell an unsere Grenzen gekommen“, so Grote. Insbesondere die DLRG sei Retter in der Not gewesen. 120 Einsatzkräfte der DLRG hätten eine Nacht lang unter Wasser Sandsäcke verlegt und das Unterspülen einer Landstraße verhindert, die als provisorischer Deich fungierte. „Hätten wir das nicht geschafft, dann hätten wir den Kat-Fall gehabt.“

Gemeinsam haben wir es geschafft – könnte man es euphorisch, in ‚Hurra-Stimmung‘, zusammenfassen. Das passt aber nicht zu Grotes Antritt, ‚kritisch auf die Themen zu gucken‘.

Er wählt die Formulierung: „Ohne alle gemeinsam hätte es nicht klappen können in dieser Matrix-Struktur.“ Doppelte Verneinung, technisches Vokabular – warum so zurückhaltend? Weil die Aufarbeitung schon begonnen hat.

Aufarbeitung hat schon begonnen

Er habe bereits mehrere Termine mit den Hauptverwaltungsbeamten vereinbart. Anschließend müsse die vertikale Zusammenarbeit besprochen werden, das Zusammenwirken Gemeinden – Landkreis – Land. Die Deichbehörden müssten die Notwendigkeit der Deichertüchtigung in den Blick nehmen „von den Talsperren bis zur Nordsee“. Mit dem NLWKN müsse analysiert werden, wo es überflutete Flächen gab. Die Wirkung des Polders von Salzderhelden sei zu evaluieren. Die Pegelmessgeräte müssten überprüft und wenn nötig in Stand gesetzt werden. Die Straßenbaulastträger seien gefordert, sich die Durchflüsse unter den Straßen, die Düker, kritisch ansehen und sie gegebenenfalls ertüchtigen. Die Rolle der Deichverbände sei in den Blick zu nehmen – Erwartungshaltung, Zuständigkeiten, Möglichkeiten.

Auch die Strukturen im eigenen Bereich analysiert Grote. Es gebe noch nicht ausreichend ausgebildetes Personal, um die Stäbe auch über einen längeren Zeitraum zu besetzen. Der Bedarf an Fachberatungen sei zu betrachten, um notwendiges Wissen abrufen zu können; wenn es beispielsweise um die Evakuierung von Pflegeheimen gehe, sei die Expertise der Heimaufsicht gefordert. Auch dieses Fachpersonal sei zu schulen und mit der Stabsarbeit vertraut zu machen.

„Wieviel Zeit haben wir noch?“

Die nächste Krise kommt, das steht für Grote fest. „Wir haben den ganzen Schlamassel durch unsere Art zu leben“, bringt er die Folgen des menschengemachten Klimawandels auf den Punkt. Daraus zieht er aber auch Hoffnung: „Wir haben es in unserer Hand, wie regelmäßig wir nun so tätig werden müssen.“ Krisenursachen bekämpfen und auf Krisenbewältigung vorbereitet sein, so könnte man das Arbeitsprogramm zusammenfassen. Das geht er jetzt an, denn: „Wieviel Zeit haben wir noch?“



Retter in der Not: Kreisfeuerwehrebereitschaften, THW, Bundeswehr, DRK und insbesondere die DLRG haben Einsatzkräfte im Heidekreis unterstützt.

Foto: Landkreis Heidekreis

Hochwasser



Foto: Landkreis Verden



Foto: Landkreis Osterholz



Foto: Landkreis Heidekreis



Foto: Landkreis Heidekreis

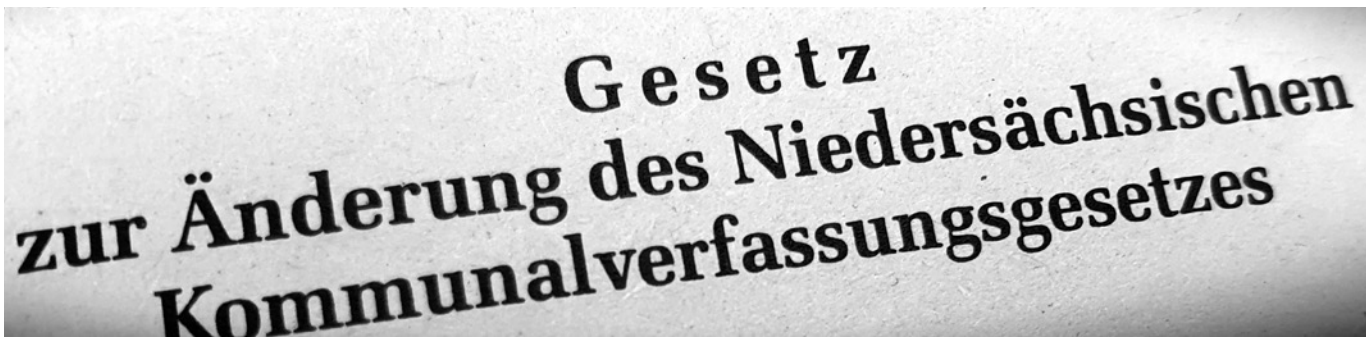


Foto: Landkreis Oldenburg



Foto: Landkreis Heid





Entscheidungen zu Corona-Maßnahmen sowie zum Wasserverbandsrecht

In dieser Ausgabe von Kommunalrecht aktuell spielen zwei Entscheidungen in der Nachlese zur Corona-Pandemie eine Rolle: Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hat durch Urteil vom 30. November 2023 entschieden, dass die im Juni 2020 von der beklagten Stadt durchgeführte Umzäunung und polizeiliche Sicherung eines Wohnkomplexes in der Göttinger Innenstadt mit zahlreichen Corona-Verdachtsfällen rechtswidrig war. Ebenfalls das VG Göttingen hat sich mit Entscheidungen vom Juli 2023 mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem

Arbeitgeber ein Erstattungsanspruch gegen die Infektionsschutz-Behörde wegen Verdienstausfallentschädigung zusteht. In allen verhandelten Fällen befanden sich die als Ärztinnen und Ärzte angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Klägerin im Ausland, als die jeweiligen Länder als Risikogebiete eingestuft wurden. Schließlich ist eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Wasserverbandsrecht näher zu analysieren, die die Bedeutung einer rechtssicheren Festlegung des Verbandsgebiets einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

vor Augen führt und gegebenenfalls landesrechtliche Heilungsvorschriften erforderlich machen wird.

Die Urteile des VG Göttingen sind unter www.rechtsprechung.niedersachsen.de abrufbar, das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist auf dessen Homepage unter www.bverwg.de und in den Niedersächsischen Verwaltungsblättern (NdsVBl. 2024 S. 10) zu finden.

Die Anmerkungen in den jeweiligen Beiträgen stellen die Sichtweise des Autors dar.

Corona-Maßnahme: VG Göttingen zur rechtswidrigen Umzäunung eines Wohnkomplexes

Von Cara Loth und Dr. Joachim Schwind*

Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hat mit Beschluss vom 30. November 2023¹ festgestellt, dass eine im Auftrag der beklagten Stadt erfolgte Umzäunung eines Wohnkomplexes mit einem Bauzaun sowie dessen Sicherung durch die Polizei in Amtshilfe zur Eindämmung von zahlreichen Corona-Ausbrüchen bezogen auf den Zeitraum vom 18. Juni 2020 bis zum 22. Juni 2020 rechtswidrig war.

Die Kläger wohnen in einem Wohnkomplex, in dem es im Juni 2020 zu einer größeren Anzahl von Corona-Infektionen kam. Als Reaktion darauf erließ die Beklagte als zuständiges Gesundheitsamt am 18. Juni 2020 eine Allgemeinverfügung, die u.a. eine häusliche Isolation der Infizierten und der übrigen Bewohnerinnen und Bewohner vorsah. Die Wohnanlage wurde mit einem Bauzaun abgesperrt und polizeilich gesichert. In

der Begründung der Anordnung hieß es, das Gesundheitsamt beabsichtige, mit den positiv Getesteten Kontakt aufzunehmen. Aufgrund der großen Anzahl von Bewohnern sei es jedoch schwierig, alle negativ Getesteten als Kontaktpersonen der Kategorie I zu identifizieren oder auszuschließen. Es werde befürchtet, dass diese Personen den Erreger unbewusst weiterverbreiten könnten, insbesondere in besonders schützenswerten Einrichtungen wie Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Schulen und Kindertagesstätten. Aus diesem Grund werde eine häusliche Quarantäne angeordnet, um die Verbreitung des Virus zu verhindern und die Bevölkerung zu schützen. Zuwiderhandlungen würden mit Bußgeldern geahndet.

Die Kläger, die negativ getestet worden waren, durften die Wohnanlage „L.straße 9“ nur nach einer sog. Freisetzung zeitweise und unter Einhaltung im Einzelnen aufgeführter Bedingungen und Beschränkungen verlassen. Sie begehren die Feststellung, dass die von der Beklagten veranlasste Um-

zäunung der Wohnanlage „L.straße 9, 9a, 9b“ und deren Sicherung durch die Polizei im Wege der Amtshilfe in der Zeit vom 18. Juni 2020 bis zum 22. Juni 2020 rechtswidrig war.

Klage zulässig, da tiefgreifender Grundrechtseingriff

Die 4. Kammer des VG Göttingen ist dem Antrag gefolgt. Sie hält die Klage als allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO für zulässig, weil die Frage, ob die Maßnahmen (Aufstellung des Bauzauns und Sicherung durch die Polizei) rechtmäßig gewesen seien, ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis darstelle. Die Kläger waren von dieser öffentlich-rechtlichen Maßnahme unmittelbar betroffen. Das Gericht bejaht ein berechtigtes Interesse der Kläger an der Feststellung, obwohl es sich um abgeschlossene, vollständig in der Vergangenheit liegende Rechtsverhältnisse handele. Im zu entscheidenden Fall gehe es um einen tief greifenden Eingriff in das Grundrecht der Freiheit der Person, da die Kläger aufgrund der Maßnahmen

* Cara Loth ist Verwaltungsamtsfrau, Dr. Joachim Schwind Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts: 4 A 212/20.



Wie ein unbeschriebenes Blatt: Infektionsschutzbehörden hatten unter hohem Zeitdruck und bei bislang unbekanntem Konstellationen Maßnahmen zu ergreifen.

Foto: congerdesign / Pixabay

ihr Wohngrundstück für mehrere Tage nicht verlassen konnten.

Weiter führte die Kammer aus, die Klage sei auch begründet, da die Maßnahme als rechtswidrig anzusehen sei und die Kläger in dieser Zeit in ihren Rechten verletzt wurden. Die Beklagte sei die richtige Klagegegnerin, weil die Polizei lediglich in Amtshilfe gehandelt habe. Die Kammer stellte fest, dass die Einzäunung und Bewachung des Wohnkomplexes weder durch die Rechtsgrundlagen der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) noch durch die §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 2 IfSG gedeckt seien. Für die Anwendung von Absatz 1 des § 30 fehle es an der Tatbestandsvoraussetzung der „Freiwilligkeit“ bei der Befolgung von Maßnahmen. Selbst wenn die streitgegenständlichen Maßnahmen auf § 30 Abs. 2 IfSG hätten gestützt werden können, würde sich am Ergebnis nichts ändern, weil dessen Voraussetzungen ebenfalls nicht vorlagen. § 30 Abs. 2 IfSG ermächtige nur zur Unterbringung in einem Krankenhaus o.ä., wozu ein Wohnkomplex nicht gehöre. Dies ergebe sich insbesondere auch aus § 30 Abs. 7 IfSG („außerhalb der Wohnung“). Die Beklagte habe zudem fehlerhaft gehandelt, weil die zwangsweise Durchsetzung der Absonderungsanordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 4 IfSG, § 417 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nur durch ein Gericht auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden dürfe. Eine solche Anordnung sei von der Beklagten nicht erwirkt worden.

Die Ausnahmeregelung des § 428 Abs. 1 FamFG erlaube zwar in bestimmten Fällen eine unmittelbare Freiheitsentziehung durch die Verwaltung, jedoch sei im Anschluss unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die absolute Höchstgrenze der Dauer einer Freiheitsentziehung allein durch behördliche Anordnung sei im vorliegenden Fall zweifelsfrei überschritten.

Richtervorbehalt hätte beachtet werden müssen

Der Einwand der Beklagten, sie sei nicht in der Lage gewesen, in jedem Einzelfall eine richterliche Entscheidung herbeizuführen, überzeugte das Gericht nicht. Angesichts der grundgesetzlich verankerten Bedeutung des Richtervorbehalts in Fällen der Freiheitsentziehung sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, sich über diesen Vorbehalt hinwegzusetzen, ohne auch nur mit dem insoweit zuständigen Gericht Kontakt aufzunehmen.

Die Kammer betont weiter, dass es auch keine andere Rechtsgrundlage gebe, auf die die Beklagte die Maßnahme hätte stützen können. Insbesondere sei hinsichtlich der von der Beklagten ergriffenen Maßnahmen zur (zwangsweisen) Durchsetzung der mit der Allgemeinverfügung angeordneten Abtrennung festzustellen, dass diese auch nicht – wie von der Beklagten behauptet – auf die allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsrechts gestützt werden könnten. Dabei konnte das Gericht offenlassen, ob das Vorliegen des § 30 Abs. 2 IfSG die Anwendung

des allgemeinen Verwaltungszwangs von vornherein ausschließt, denn selbst wenn die Beklagte als zuständige Behörde befugt gewesen wäre, die Kläger durch Anwendung unmittelbaren Zwangs am Verlassen des Gebäudekomplexes zu hindern, um die Absonderungsanordnung durchzusetzen, wäre auch insoweit der Richtervorbehalt des Art. 104 Abs. 2 GG zu beachten gewesen.

Damit fehlt es nach Ansicht des VG insgesamt an einer Rechtsgrundlage für die angegriffene Maßnahme, so dass im Ergebnis die Rechtswidrigkeit der Einzäunung und Bewachung des Gebäudekomplexes im streitgegenständlichen Zeitraum festzustellen ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Anmerkung:

Der Fall führt vor Augen, wie schwierig es für die kommunalen Gesundheitsbehörden war, im Jahr 2020, als die Gefährlichkeit des Corona-Virus nicht realistisch abzuschätzen war, Entscheidungen von großer Tragweite zu treffen. Nach den Feststellungen des Urteils war zweifellos damit zu rechnen, dass aus dem Wohnkomplex wegen der hohen Zahl der festgestellten und noch zu befürchtenden Infektionen erhebliche Gefahren für die Weiterverbreitung des Corona-Virus ausgehen. Welche Maßnahmen Infektionsschutzbehörden in so einer Lage unter hohem Zeitdruck treffen können, war bis dahin jedenfalls schon deswegen nicht intensiv diskutiert, weil solche Konstellationen allenfalls als Lehrbuchbeispiele auftreten konnten, aber keine Praxisrelevanz erlangt haben.

In handwerklicher Hinsicht erscheint nachvollziehbar, dass das Verwaltungsgericht das Feststellungsinteresse des Klägers wegen des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs bejaht. Nach der Systematik von Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz müssen Entscheidungen der Behörden, die sich typischerweise schnell erledigen, wie entsprechende Abriegelungsentscheidungen, auch im Nachhinein einer gerichtlichen Nachprüfung zugänglich sei. Insofern erscheint die Anerkennung eines entsprechenden

Feststellungsinteresses auch mit Blick auf die Geltendmachung möglicher Amtshaftungsansprüche zutreffend.

Problematisch ist dann, dass die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowohl zum Zeitpunkt der zu treffenden Entscheidung wie auch grundsätzlich schon von ihrem Sprachgebrauch her nicht an die moderne infektionsschutzrechtliche Seuchenbekämpfung angepasst sind. So spricht § 30 Abs. 1 Satz 1 immer noch von „Lungenpest“ oder „an von Mensch zu Mensch übertragbarem hämorrhagischem Fieber“; § 30 Abs. 6 verpflichtet die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Absonderung erforderlichen Räume, Einrichtungen und Transportmittel zur Verfügung stehen. Auch ist weiterhin nach § 30 Abs. 2 IfSG für eine zwangsweise Unterbringung in einem Krankenhaus erforderlich, dass der Betroffene den seine Absonderung betreffenden Anordnungen nicht Folge leistet.

Zutreffend erscheint sowohl nach der Systematik des Gesetzes als auch insgesamt, dass bei längeren behördlichen Maßnahmen mit Freiheit entziehender Wirkung die Einschaltung eines Richters erfolgen sollte. Dies war für das Verwaltungsgericht letztlich ausschlaggebend. Selbst bei Anerkennung von § 30 Abs. 2 IfSG als Rechtsgrundlage habe die beklagte Stadt rechtfertigbar gehalten, denn es an einer gerichtlichen Anordnung fehlte. Gerade in dem vorliegenden Fall, wo eine hohe Zahl von Personen potentiell von behördlichen Entscheidungen betroffen war, müsste das Infektionsschutzrecht noch einmal daraufhin geprüft werden, ob vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Jahre 2020 und 2021 bei der Bekämpfung des Corona-Virus die Rechtsvorschriften wirklich auch für Fallkonstellationen mit einer hohen Zahl von Betroffenen und bei einem möglicherweise stark ansteigenden Infektionsgeschehen praktisch handhabbar sind.

So hat beispielsweise das OLG Oldenburg in einem Hinweisbeschluss aus dem Jahr 2022 entschieden, dass eine Quarantäneanordnung für den Zeitraum von zwei Wochen zwar eine Freiheitsbeschränkung, nicht aber eine Freiheitsentziehung sei, die nur durch den Richter angeordnet werden dürfe.¹ Selbst wenn man die Anordnung als Freiheitsentziehung ansehen würde, sei es keine schuldhaftes Amtspflichtverletzung, weil die handelnden Bediensteten das Infektionsschutzgesetz wortgetreu angewendet hätten und die seinerzeit vertretene Rechtsansicht der einhelligen Auffassung der Obergerichtspräsidenten entsprochen hätte. Dies alles zeigt, dass das Infektionsschutzgesetz dringend für die stets unter großer Eile zu treffenden Entscheidungen praxistauglicher und grundlegend modernisiert werden muss.

¹ OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 30.3.2022 – 6 U 15/22 –, BADK-Information 4/2023, S. 186 f.

VG Göttingen zur Erstattung von Corona-Verdienstausschlag

Von Cara Loth und Dr. Joachim Schwind*

Das Verwaltungsgericht (VG) Göttingen hat sich in drei Entscheidungen vom 20. Juli 2023¹ mit der Frage auseinandergesetzt, ob dem Arbeitgeber ein Erstattungsanspruch wegen Verdienstausschlagentschädigungen zusteht bzw. wie die Grenzen für die nicht unerhebliche Zeit im Sinne von § 616 BGB zu verstehen sind.

Ärztinnen und Ärzte als Reiserückkehrer

Die Klägerin beehrte in allen drei Fällen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Erstattung an ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährten Verdienstausschlagentschädigungen. In allen drei Fällen befanden sich als Ärztinnen und Ärzte angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Klägerin im Ausland, als das Robert-Koch-Institut die jeweiligen Länder als Risikogebiete

einstufte. Die jeweiligen Landkreise erließen noch vor der Einstufung der Länder als Risikogebiete Allgemeinverfügungen für Reiserückkehrer aus Risikogebieten und besonders von der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID-19 betroffenen Gebieten. Diese Allgemeinverfügungen beinhalteten unter anderem ein Betretungsverbot für Krankenhäuser und die Verpflichtung für die Träger der Krankenhäuser, die betreffenden Personen 14 Tage nicht zu beschäftigen. Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlitten einen Verdienstausschlag aufgrund von 15- oder 16-tägigen Quarantänen und ließen sich diesen von der Klägerin als Arbeitgeberin erstatten. Die Klägerin klagte nun gegen die jeweiligen Landkreise auf Erstattung der ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährten Verdienstausschlagentschädigungen.

Keine Erstattung des Verdienstausschlages, da Arbeitgeber zu Lohnfortzahlung verpflichtet

Das VG Göttingen verneinte einen Erstattungsanspruch der Klägerin aus § 56 Abs. 5 S. 3 i.V.m. Abs. 1 und 2 IfSG und § 57 Abs. 1 S. 4 IfSG. Die Voraussetzungen seien nicht erfüllt: Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in den den Urteilen zugrundeliegenden Fällen sei gerade kein Verdienstausschlag entstanden, da die Klägerin als Arbeitgeberin nach der zivilrechtlichen Vorschrift des § 616 S. 1 BGB gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Lohnfortzahlung verpflichtet sei. Diese Vorschrift lautet: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“

* Cara Loth ist Verwaltungsamtsfrau, Dr. Joachim Schwind Geschäftsführer beim Niedersächsischen Landkreistag

¹ Az. d. Gerichts 4 A 150/21, 4 A 151/21, 4 A 152/21.



Kein Anspruch auf Erstattung: Der Arbeitgeber ist zur Lohnfortzahlung verpflichtet, auch wenn sich medizinisches Personal im Ausland aufhält, das als Risikogebiet eingestuft wird. Foto: Mohamed Hassan / Pixabay

Dabei sei der § 616 S. 1 BGB gegenüber dem § 56 IfSG vorrangig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 616 S. 1 BGB seien vorliegend erfüllt. So sei in keinem der dem Urteil zugrundeliegenden Fälle der § 616 BGB vertraglich oder tariflich abbedungen gewesen. Darüber hinaus handele es sich bei der Absonderung um einen in der Person der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegenden Grund. Auch habe in keinem der Fälle ein Verschulden der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers vorgelegen, da die Festsetzung als Risikogebiet seitens des Robert-Koch-Instituts erst nach Anreise in das jeweilige Land stattgefunden habe.

Darüber hinaus handele es sich bei einer Absonderung von 15 oder 16 Tagen um einen für den Anspruch aus § 616 S. 1 BGB erforderlichen nicht erheblichen Zeitraum. Es müsse auch die Art des Leistungshindernisses dahingehend berücksichtigt werden, inwieweit die Dauer der Arbeitsverhinderung für die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber kalkulierbar gewesen sei. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) ziehe eine absolute Höchstgrenze für einen nicht erheblichen Zeitraum bei sechs Wochen². Vorlie-

gend sei maßgeblich zu berücksichtigen, wie das Verhältnis zwischen der Dauer des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses und der Dauer der Arbeitsverhinderung sei. In einem der Fälle sei die Arbeitnehmerin mit einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Absonderung annähernd drei Jahre bei der Klägerin beschäftigt gewesen. In den anderen Fällen handele es sich um unbefristete Arbeitsverhältnisse, wobei ein Arbeitnehmer ein und ein Viertel Jahr und der andere Arbeitnehmer fast acht Jahre bei der Klägerin beschäftigt gewesen sei.

Aufgrund des Verhältnisses der jeweiligen Beschäftigungszeiten zu den Zeiten des Verdienstauffalls von 15 oder 16 Tagen läge laut dem VG Göttingen ein nicht erheblicher Zeitraum vor. Auch die besondere Situation der Absonderung aufgrund eines Ansteckungsverdachts rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung. Ebenso sei trotzdem noch ein eigener Anwendungsbereich des § 56 IfSG vorhanden für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, die erst eine kürzere Zeit dauern und für befristete Beschäftigungsverhältnisse mit eher kurzen Beschäftigungszeiten.

Anmerkung:

Die Entscheidung des VG Göttingen überzeugt. Nach § 616 Satz 1 BGB wird der zur Dienstzeit Verpflichtete „des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, dass er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden einer Dienstleistung verhindert wird“. Bei entsprechender Verhinderung zur Dienstleistung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer muss daher gesehen werden, dass die Verbreitung des Corona-Virus letztlich die Realisierung eines allgemein, weltweit bestehenden Risikos für Einschränkungen in der Arbeits- und Lebenswelt bedeutet. Insofern wäre es unbillig – ohne dass das BGB von 1896 diesen Umstand genau vorausgesehen hätte – dass allein der Arbeitnehmer und/oder letztlich die Allgemeinheit über den infektionsrechtlichen Erstattungsanspruch das Risiko einer weltweiten Pandemie trägt. Insofern erscheint das Urteil auch systematisch richtig.

² BAG, Urteil v. 30.11.1978 – III ZR 43/77.

Unwirksamkeit der Satzung eines nach dem Wasserverbandsgesetz errichteten Verbandes

Von Thorsten Bludau*

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27. April 2023¹ entschieden, das § 80 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) die Errichtung eines Wasser- und Bodenverbandes unmittelbar durch (Landes-)Gesetz voraussetzt. Die unwirksame Festlegung des Verbandsgebiets in der Satzung eines nach dem Wasserverbandsgesetz gegründeten Verbandes führe – in Abgrenzung zum Urteil des BVerwG vom 21. Juni 2018² – im entschiedenen Fall zur Gesamtnichtigkeit der Verbandssatzung.

Anlass des streitgegenständlichen Verfahrens war eine Klage gegen die Heranziehung zu einem Wasserverbandsbeitrag für die Deichunterhaltung. Das Verwaltungsgericht (VG) Lüneburg hat die Klage abgewiesen, das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg die Berufung zurückgewiesen. Eine unwirksame Festlegung des Verbandsgebiets in der Satzung des Rechtsvorgängers des beklagten Verbandes aus dem Jahr 1998 habe jedenfalls nicht die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge. Der später erfolgte Zusammenschluss der Verbände zum nunmehr beklagten Deich- und Unterhaltungsverband sei wirksam erfolgt. Dem ist das BVerwG jedoch nicht gefolgt.

Die Vorschriften des WVG kämen im hier entschiedenen Fall unmittelbar (als Bundesrecht) und nicht erst durch die Verweisung im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) – § 9 Abs. 8 – zur Anwendung. Hintergrund sei, dass § 80 WVG voraussetze, dass Verbände durch besonderes Gesetz errichtet worden seien oder errichtet würden. Der Rechtsvorgänger des beklagten Verbandes (N. Deichverband) sei jedoch nicht unmittelbar durch Gesetz, sondern aufgrund eines Gesetzes errichtet worden.

Bei der Prüfung der somit unmittelbar geltenden Vorschriften des WVG hat das erkennende Gericht dann insbesondere eine Verletzung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 WVG festgestellt. Nach dieser Norm gehöre die Bestimmung des Verbandsgebiets zum Mindestinhalt der Verbandssatzung. Dabei müsse – durch Umgrenzung des Verbandsgebiets in der Satzung, durch Anfügung einer Landkarte als Bestandteil der Satzung oder durch Verweis auf eine für jedermann einsehbare Landkarte – eindeutig erkennbar sein, welche Grundstücke zum Verbandsgebiet gehörten. Die der Satzung des Rechtsvorgängers des beklagten Verbandes beigefügte Karte lasse aufgrund des deutlich zu kleinen Maßstabs (1:100.000) eine erkennbar grundstücksgenaue Abgrenzung nicht zu.

Beitragsbescheid zwar nicht nichtig, aber rechtswidrig

Die Unwirksamkeit dieser Satzungsbestimmung des Rechtsvorgängers des beklagten Verbandes führe

dann nach dem Rechtsgedanken des § 139 BGB zur Gesamtnichtigkeit der Satzung des im Jahr 1998 gegründeten Verbandes. Die Bestimmung des Verbandsgebiets betreffe nicht nur eine formelle Frage, sondern sei Grundlage dafür, dass ein Verband seinen satzungsgemäßen Aufgaben nachkommen und zur Finanzierung dieser Aufgaben seine Mitglieder im Wege der Beitragserhebung heranziehen könne. Insofern hat das BVerwG den entschiedenen Fall von der bisherigen Rechtsprechung (BVerwG, Urt. v. 21. Juni 2018, a.a.O. – Teilwirksamkeit der Satzung eines Altverbandes nach § 79 WVG) abgegrenzt. Da der Rechtsvorgänger als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht existent geworden sei, habe er nicht wirksam im Rechtsverkehr auftreten können, so dass auch der Zusammenschluss nicht zustande gekommen sei. Der angefochtene Beitragsbescheid sei daher nach Auffassung des BVerwG aufgrund fehlender Offensichtlichkeit zwar nicht nichtig, aber rechtswidrig.



Anlass des Verfahrens: Heranziehung zu Wasserverbandsbeitrag zur Deichunterhaltung.
Foto: Helga Kattinger / Pixabay

* Beigeordneter beim Niedersächsischen Landkreistag.

¹ Az. BVerwG 10 C 1.23.

² Az. BVerwG 7 C 18.16.

Anmerkung:

Kommunale Verordnungen und Satzungen sind immer wieder Gegenstand gerichtlicher Überprüfungen.³ Den Normen zur Verkündung von Rechtsvorschriften⁴ kommt in einem Rechtsstaat eine erhebliche Bedeutung zu. Eine Ausfertigung ist schon aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig.⁵ Zweck der Ausfertigung ist es, zu bezeugen, dass der Norminhalt mit dem Willen des Normgebers übereinstimmt (Bezeugung der Authentizität des Norminhalts) und dass das Rechtssetzungsverfahren dem höherrangigen Recht entsprechend durchgeführt wurde (Legalität des Verfahrens).⁶ Vor dem Hintergrund der weitreichenden Rechtsfolgen ist allen Beteiligten anzuraten, einen ausreichenden Fokus auch auf diese vermeintliche Formalität zu legen und entsprechende, zum Teil jahrelang dauernde Verfahren auch „auf der Zielge-

³ Zu Landschaftsschutzgebietsverordnungen vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 24.8.2001 (8 KN 41/01), Urt. v. 10.3.2005 (8 KN 41/02), Urt. v. 15.9.2005 (8 KN 72/02) und Urt. v. 25.5.2021 (4 KN 407/17); zu Naturschutzgebietsverordnungen vgl. Urt. v. 4.5.2018 (4 KN 258/17); Urt. v. 19.4.2018 (4 KN 368/15) und Urt. v. 29.9.2020 (4 KN 308/19); zu Wasserschutzgebietsverordnungen vgl. Urt. v. 28.11.2022 (7 KN 1/21).

⁴ Vgl. beispielsweise § 14 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG); § 91 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), § 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzbuches (NKomVG).

⁵ BVerwG, Beschl. v. 16.5.1991 – BVerwG 4 NB 26/90 –, BVerwGE 88, 204 ff.

⁶ OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.7.1993 – 1 L 6230/92 –, OVG 43, 477 ff.



Zu ungenau: Die Festlegung des Verbandsgebiets bedarf einer geeigneten Karte.

Foto: Ylanite Koppens / Pixabay

raden“ zu einem ordnungsgemäßen (und damit rechtmäßigen) Abschluss zu bringen.

In der jüngeren Vergangenheit hat der Niedersächsische Gesetzgeber aufgrund der erheblichen Rechtsfolgen, die unwirksame Verkündungen mit sich bringen, bereits an verschiedenen Stellen reagiert und gesetzliche Vorschriften zur Heilung der aufgetretenen Fehler erlassen.⁷ Für das Wasserverbandsrecht trifft dies

⁷ Vgl. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze (LT-Drs. 18/11694; Nds. GVBl. 2022, S. 578 ff.); Gesetz zur Einführung der elektronischen Verkündung von Gesetzen und Verordnungen in Niedersachsen (LT-Drs. 19/2168; Nds. GVBl. 2023, S. 258 ff.).

auch auf den Landtag Schleswig-Holstein zu, der nach der Entscheidung des OVG Schleswig im Jahre 2016 (im Vorgriff auf die spätere Entscheidung des BVerwG im Jahr 2018) eine Änderung des schleswig-holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz verabschiedet hat.⁸

Um zahlreiche Neugründungen von Wasserverbänden in Niedersachsen mit sämtlichen damit verbundenen (Rechts-)Folgen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Heilungsvorschrift auch in Niedersachsen angestrebt werden. Dies gilt vorliegend im besonderen Maße, da das BVerwG im Gegensatz zum Ausgangsfall in Schleswig-Holstein sogar von einer Gesamtnichtigkeit der Satzung ausgegangen ist. Dazu bedarf es zunächst einer Aufarbeitung der verschiedenen Fallkonstellationen sowie der Beurteilung der für die jeweiligen Verbände und Aufsichtsbehörden eingetretenen Folgen.

⁸ Vgl. § 2a des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, eingefügt durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes 2017 vom 14. Dezember 2016 (GVBl. SH 2016, S. 999 ff. (1005)).



Abgrenzung zu bisheriger Rechtsprechung: Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. April 2023.

Foto: Till Voigt / Pixabay

Schlaglichter der Landespolitik: Ehrenamtliche Delegierte bereiten sich auf Landkreisversammlung vor

In den Landkreisen stehen einzig die direkt gewählten Landrätinnen und Landräte an der Spitze von Politik und Verwaltung. In der jährlichen Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) entscheiden auch die ehrenamtlichen Delegierten über Haushalt, Personal und politische Schwerpunkte des NLT. Damit die Ehrenamtlichen, durchweg Abgeordnete der Kreistage, sich auf die diesjährige Landkreisversammlung – am 7. und 8. März 2024 in Peine – vorbereiten konnten, hat die NLT-Geschäftsstelle eine gesonderte Konferenz angeboten; sie fand am 7. Februar 2024 in Hannover statt.

Ein politischer Schwerpunkt des NLT sind in diesem Jahr die Kommunal Finanzen; entsprechend wurde die Finanzausstattung der Landkreise bei der Konferenz intensiv beraten. Daneben wurden aktuelle landespolitische Themen und bundespolitische Herausforderungen mit kommunalem Bezug erörtert. Die Wertschätzung des Engagements der Ehrenamtlichen in den NLT-Gremien wurde durch die Teilnahme der Verbandsspitze deutlich; das Geschäftsführende Präsidium war komplett anwesend und führte durch die Konferenz. Fachleute aus der NLT-Geschäftsstelle begleiteten die Sitzung.

Abteilungsleiter des Innenministeriums berichtet

Nach der Begrüßung durch NLT-Präsident Sven Ambrosy (Friesland) zum Auftakt berichtete als Gast zunächst der Abteilungsleiter im Innenministerium, Ministerialdirigent Richard Eckermann, über aktuelle Schwerpunkte des Ministeriums. Er vertrat Staatssekretär Stephan Manke, der wegen der Teilnahme an einer Sitzung des Landtags verhindert war. Eckermann ging u.a. auf die Themen Fachkräftesicherung und IT-Sicherheit in Behörden, Kommunal Finanzen sowie den Komplex Krisenmanagement/Bevölkerungsschutz/Rettungsdienst ein. Fragen gab es beispielsweise zur Ausstattung von Feuerwehren.



Schwerpunkt Kommunal Finanzen: Abgeordnete der Kreistage bereiten sich als ehrenamtliche Delegierte gemeinsam mit der NLT-Spitze auf die Landkreisversammlung vor.

Foto: NLT

Die aktuellen Herausforderungen für die niedersächsischen Kreistage wurden von NLT-Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Hubert Meyer dargestellt. Er ging zunächst auf die zeitgleich im Landtag behandelten Proteste für Demokratie sowie die Regierungserklärung zum Weihnachtshochwasser ein. Schlaglichtartig beleuchtete er anschließend folgende Themen: die dramatische Lage bei der Krankenhausfinanzierung; die komplexen Gespräche mit dem Kultusministerium zur Ganztagsbetreuung in der Grundschule; die spürbaren Auswirkungen der Energie- und Klimapolitik; die stockenden Gespräche zur Finanzierung des Deutschland-Tickets sowie die rechtlich wie politisch schwierige Durchsetzung des Konnexitätsprinzips. Nach Hinweisen aus den Reihen der Delegierten gab es zudem einen Austausch zur Situation der Pflege in den Landkreisen.

„Peiner Forderungen zu den Kommunal Finanzen“ werden vorbereitet

Einen Überblick über die „Kreis Finanzen in schwierigem Umfeld“ gab NLT-Beigeordneter Herbert Freese. Dabei stellte er die Haushaltsplanungen der Landkreise dar und ordnete sie in die Entwicklung der Landes- und Gemeindefinanzen ein. Freese berichtet zudem aus der Expertenkommission Finanzausgleich. Anschließend stellte er den Entwurf

eines Positionspapiers zur Finanzpolitik vor, das als „Peiner Forderungen zu den Kommunal Finanzen“ bei der Landkreisversammlung verabschiedet werden soll.

Zudem standen weitreichende Personalentscheidungen auf dem Programm. Die Kandidaten für die künftige Verbandsspitze stellten sich den ehrenamtlichen Delegierten vor. Mit der Präsentation der Haushaltsgrundsätze des NLT und dem Haushalt 2024 behandelten die Konferenzteilnehmenden weitere Punkte von wesentlicher Bedeutung für die Verbandsentwicklung.

In seinem Schlusswort griff Vizepräsident Bockhop eine Bemerkung von Ministerialdirigent Eckermann auf und ermutigte das Land, den Austausch mit den Kommunen zu suchen und diese bei der Ausarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Er verknüpfte dies mit einem Dank an die Kreistagsabgeordneten für deren ehrenamtliches Engagement. Im Licht der während der Konferenz behandelten Themen merkte Bockhop an, nicht gehaltene politische Versprechen führten zu Enttäuschung bei Bürgerinnen und Bürgern. Er forderte Land und Bund zu einer Politik des Machbaren auf. Mit einem Dank an die NLT-Geschäftsstelle für deren Arbeit schloss er die dreistündige Konferenz.

Einblicke in Software-Welten: Fachanwendungen im öffentlichen Gesundheitsdienst

Eine Informationsveranstaltung zu Fachanwendungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) fand am 24. Januar 2024 statt. Organisiert wurde sie von der Geschäftsstelle des Paktes ÖGD im Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) und dem Niedersächsischen Städtetag (NST). Ziel war es, einen Überblick über aktuell verfügbare Softwarelösungen für kommunale Gesundheitsämter zu geben. Unterstützt wurde dieses Angebot vom Ständigen Arbeitskreis Gesundheitswesen des NST und NLT.

In der Begrüßung wurde seitens des NLT die Notwendigkeit zeitgemäßer Fachanwendungen für die Arbeit der Gesundheitsämter betont. Insbesondere wurde die Bedeutung benutzerfreundlicher und zeitgemäßer Oberflächen hervorgehoben, die eine attraktivere Gestaltung der IT-Arbeitsplätze ermöglichen und sich nahtlos in die Shared-Desk- und Remote-Strategien der Gesundheitsämter integrieren lassen müssen.

Das Interesse an der Veranstaltung und die Relevanz des Themas wurde durch die Teilnahme von vier der fünf in Niedersachsen vertretenen Fachanwendungshersteller und 140 Teilnehmende aus den Gesundheitsämtern deutlich. Durch die jeweils nach selben Ablaufplan durchgeführten Präsentationen der Fachanwendungshersteller erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

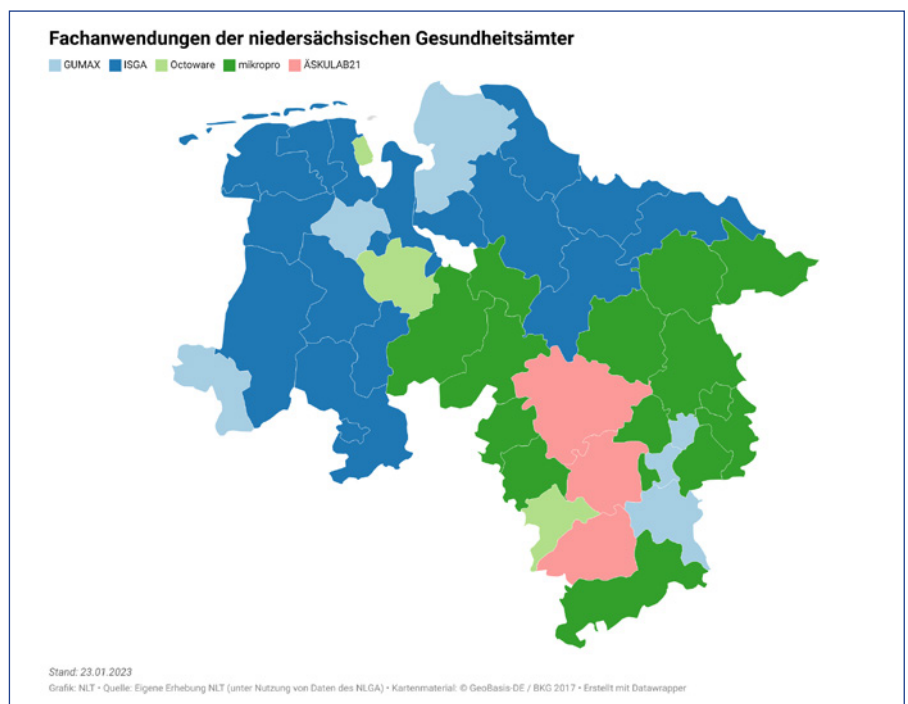
einen Einblick in die unterschiedlichen Software-Welten sowie deren Schnittstellen zu anderen Systemen wie z.B. DEMIS.

Präsentation im Video bieten Chance zum Vergleich

Für die weiteren Entscheidungsprozesse in den Gesundheitsämtern bietet die Möglichkeit, die als Video aufgezeichneten Präsentationen im Nachgang auf Agora abzurufen und zu vergleichen, eine wertvolle Ressource. Eine Veranstaltung in diesem Format wurde vermutlich erstmals durchgeführt und ermöglichte es,

die Eignung der aktuell eingesetzten Software mit anderen am Markt verfügbaren Produkten transparent zu vergleichen.

Insgesamt bot die Informationsveranstaltung wertvolle Unterstützung insbesondere für die Gesundheitsämter, die derzeit mit der Umsetzung von geförderten Projekten im Rahmen des Digitalpaktes Gesundheit befasst sind. Durch den so entstandenen Überblick über die Möglichkeiten der Fachanwendungen können vor Ort fundierte Beratungen und Entscheidungen über weitere Projekte oder Erweiterungen getroffen werden.



Cloud-Computing: Ein Schritt in die digitale Zukunft für Kommunalverwaltungen

Eine für die digitale Transformation der niedersächsischen Kommunalverwaltungen wichtige Veranstaltung war der „2. Fokustag Cloud Computing“ am 23. Januar 2024. Nach einer Einführung durch Dr. Horst Baier, CIO des Landes Niedersachsen, und Stefan Domanske vom Niedersächsischen Landkreistag bot der Tag einen umfassenden Überblick über aktuelle Cloud-Angebote, -Entwicklungen und -Strategien für die Verwaltungen des Landes.

Die Agenda des Tages war abwechslungsreich gestaltet. Es wurden die verschiedenen Aspekte des Cloud Computing beleuchtet. Der Vortrag des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport stellte den „Niedersächsischen Weg“ für die Landesverwaltung in die Cloud – unter anderem mit Microsoft Teams – vor und gab Einblicke in konkrete Umsetzungen.

Dem Thema „Datenschutz in der Cloud“ wurde besondere Aufmerk-

samkeit gewidmet. Hierzu konnten mit Dennis Lehmkeper, Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen, Dr. Daniel Sandvoß vom Niedersächsischen Studieninstitut und Prof. Dr. Volker Lüdemann vom Niedersächsischen Datenschutzzentrum der Universität Osnabrück hochkarätige Referenten gewonnen werden. Sie gaben vertiefte Einblicke in die Herausforderungen und Lösungsansätze in Bezug auf Datenschutz, Datensicherheit und Datensouveränität bei der Nutzung

von Cloud-Technologien. Besonders bemerkenswert war der Vortrag von Lehmkemper. Sowohl seine klare Haltung zum „Lösungsdatenschutz“ als auch sein Engagement für rechtmäßige Nutzungsmöglichkeiten von Cloud-Lösungen stießen bei den Teilnehmern auf große Resonanz.

Technischen Fragen geklärt und Datenschutzfragen beherrschbar

Die Relevanz des Themas Cloud Computing für die öffentliche Verwaltung in Niedersachsen wurde durch die Teilnahme von rund 110 Vertreterinnen und Vertretern aus Kommunen und Landesverwaltung unterstrichen. Die Veranstaltung bot eine Plattform für Wissensaustausch und Networking und verdeutlichte die Notwendigkeit attraktiver und moderner Arbeitsplätze mit zeitgemäßer IT-Ausstattung in den Kommunalverwaltungen. Die Tagungsatmosphäre wurde von den Teilnehmenden positiv wahrgenommen. Die Erkenntnis, dass die technischen Fragen weitgehend geklärt sind und die Datenschutzfragen beherrschbar werden, ist ein Ansporn für kommunale Cloud-Projekte.



Thema mit Relevanz: Rund 110 Vertreterinnen und Vertreter aus Kommunen und Landesverwaltung nehmen am Fokustag Cloud Computing teil. Foto: Volker Wehmeier

Workshop zur Evaluierung und Entbürokratisierung des Veterinärrechts

Umfang und Komplexität des europäischen und deutschen Veterinärrechts nehmen stetig zu. Dies führt zu steigenden Aufgabenlasten bei gleichzeitig begrenzten Finanz- und Personalkapazitäten. Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, die umfangreichen Vorschriften des Veterinärrechts im Hinblick auf Aktualität, Erforderlichkeit und Sinnhaftigkeit zu evaluieren und – wo möglich – zu entbürokratisieren.

Die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) hat hierzu am 12. Februar 2024 einen Workshop mit etwa 25 Teilnehmenden durchgeführt, um in vier Arbeitsgruppen im geltenden Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Lebensmittelrecht und allgemeinen Veterinärrecht in einem systematischen Prozess Optimierungs- und Entbürokratisierungsmöglichkeiten zu identifizieren. Dazu hatten die Landkreise und die Region Hannover bereits im Vorfeld eine Vielzahl von Anregungen und Vorschläge übersandt. Diese wurden von den Teilnehmenden in den Arbeitsgruppen eingehend gesichtet, bewertet,

durch eigene Vorschläge ergänzt und dann im Plenum zur Diskussion gestellt.

Die Geschäftsstelle wird die erarbeiteten Vorschläge zusammenfassen und allen Mitgliedern mit der Mög-

lichkeit zur Stellungnahme zuleiten. Im Anschluss ist eine Erörterung in den Gremien des NLT vorgesehen, bevor die Vorschläge und Anregungen dann den jeweiligen Adressaten – EU, Bund oder Land Niedersachsen – übermittelt werden.



Aktuell, erforderlich, sinnvoll? Fachleute aus Landkreisen und der Region evaluieren das Veterinärrecht. In der NLT-Geschäftsstelle werden sie von Beigeordnetem Thorsten Bludau (stehend) begrüßt. Foto: NLT

Kommunen sind Schlüsselakteur bei der Energiewende

Die Energiewende ist eine der großen Herausforderungen der kommenden Jahrzehnte – planerisch, wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich. Die Kommunen sind dabei ein Schlüsselakteur, sie tragen Verantwortung für Planung und Umsetzung, sie informieren und beteiligen die Bevölkerung und sorgen so für Akzeptanz. Vor diesem Hintergrund sind kommunale Entscheiderinnen und Entscheider gefragte Ansprechpersonen bei Veranstaltungen zum Thema. So hat der Präsident des Niedersächsischen Landkreistages, Friesland's Landrat Sven Ambrosy, die Landkreise bei der Fachkonferenz „Zukunft Windenergie – Gemeinsam auf Kurs“ vertreten. Diese fand am 7. Dezember 2023 in Berlin statt.

Ausrichter war die Fachagentur Windenergie an Land, ein von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden sowie zivilgesellschaftlichen Verbänden und Unternehmen getragener Verein. Bei der hochrangig besetzten Veranstaltung ging es unter anderem um die Nutzung von Flächenpotenzialen, den Artenschutz sowie die Chancen für den ländlichen Raum beim Ausbau der Windenergie an Land. Ambrosy nahm in seiner Funktion als Vizepräsident des Deutschen Landkreistages (DLT) daran teil.

Kommunale Perspektive und Erfahrungen

Als Teilnehmer an einer Podiumsdiskussion brachte er die kommunale Perspektive und Erfahrungen ein. Unter dem Titel „Wir gestalten den Ausbau gemeinsam“ diskutierten mit ihm Antje von Broock, Bundesgeschäftsführerin Politik und Kommunikation beim Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Björn Spiegel, Vizepräsident des Bundesverbands WindEnergie (BWE) und Katrin Eder, Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz. Moderiert wurde die Runde von MDR-Redaktionsleiter Andreas Fritsch.

Ambrosy machte dabei deutlich, dass die Energiewende insbesondere im ländlichen Raum stattfindet und dieser auch maßgeblich mit den Folgen konfrontiert sei. Hier gebe es die Flächen und Potenziale, zugleich seien wertvolle Ressourcen, Flächen für die Lebensmittelproduktion sowie der Lebens- und Erholungsraum der Menschen zu sichern. Er forderte, dieser Rolle der Kommunen gerecht zu werden durch bessere Rahmenbedingungen, vereinfachte Verfahren und mehr Unterstützung. Zudem müsse auch Wertschöpfung durch die Energie- und Wärmewende im ländlichen Raum ankommen.



„Wir gestalten den Ausbau gemeinsam“: Podiumsdiskussion mit (v.l.) Landrat Sven Ambrosy (DLT), Antje von Broock (BUND), Björn Spiegel (BWE), Ministerin Katrin Eder (Rheinland-Pfalz) und Moderator Andreas Fritsch. Foto: FA Wind / Martin Adam

Gründung des Niedersächsischen Aktionsforums Gesundheit und Klima

Als die größte Gesundheitsbedrohung für die Menschheit bezeichnet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bereits im Jahr 2021 den Klimawandel. Auch die medizinische Fachzeitschrift „The Lancet“ konstatiert, „climate change is the biggest threat to global public health in the 21st century“ (engl.: Die größte Bedrohung der weltweiten Bevölkerungsgesundheit ist im 21. Jahrhundert der Klimawandel). Damit benennen diese Institutionen, was vor Ort in den Kommunen längst zu den zunehmend drängenden Fragen der Daseinsvorsorge gehört.

Um die Bevölkerung angemessen vor den gesundheitlichen Folgen des Klimawandels schützen zu können, bedarf es gemeinsamer Anstrengungen in allen Bereichen des Gesundheitswesens. Um die hier handelnden Akteurinnen und Akteure zu ver-

netzen, Erfahrungen auszutauschen, Wissen zu bündeln und vor dem Hintergrund von Fachkräftemangel und Überlastung der jeweiligen Systeme, Synergien zu identifizieren und zu nutzen, wurde das Niedersächsische Aktionsforum Gesundheit und Klima (NAGuK) ins Leben gerufen. Die konstituierende Sitzung fand am 14. Februar 2024 in den Räumen des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes (NLGA) statt.

Neben dem Niedersächsischen Sozialministerium (MS), dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU), dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA), der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft e.V., dem Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. sowie der Ärztekam-

mer Niedersachsen (ÄKN) und der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen (KVN), um nur einige zu nennen, sind auch die kommunalen Spitzenverbände, der Niedersächsische Städtetag (NST) und der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Gründungsmitglieder des Aktionsforums.

Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi, der das Treffen eröffnete, betonte die Bedeutung, die die niedersächsische Landesregierung der Einrichtung eines bereichsübergreifenden Kompetenzzentrums beimisst. Die Bewältigung der Folgen des Klimawandels sei die Herausforderung unserer Zeit. Dies könne durch die konsequente Entwicklung und Umsetzung wirksamer Präventionsmaßnahmen sowie die Stärkung der Resilienz durch die Erhöhung der Gesundheitskompetenz der Bevölkerung gelingen.

Wissen bündeln und nutzbar machen

In den folgenden Vorträgen, unter anderem von Dr. Michael Barker von der Berliner Senatsverwaltung, der über das „Aktionsbündnis Hitzeschutz Berlin“ berichtete, wurde deutlich, dass es derzeit weder an Daten noch an konkreten Handlungsempfehlungen für einen verbesserten Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit der Abwehr von Klimafolgen mangelt. Vielmehr geht es darum, das umfangreiche Wissen zu bündeln und nutzbar zu machen, um das tun zu können, was für die Bevölkerung einen wirklichen Mehrwert erzeugt. Wie dies konkret als Unterstützung für die verantwortlichen Handelnden in den niedersächsischen Kommunen aussehen kann, wird auch Gegenstand der weiteren Arbeit des Aktionsbündnisses sein müssen.



Niedersächsisches Aktionsforum Gesundheit und Klima: Mitglieder bei der Gründungsversammlung mit Gesundheitsminister Dr. Andreas Philippi (v. M.). Foto: NLGA

Europäische Bewegung Niedersachsen: Stärkung des europäischen Gedankens

Knapp fünf Monate vor der Europawahl am 6. Juni 2024 hat sich die Europäische Bewegung Niedersachsen (EBN) neu aufgestellt. Der Verein wird von knapp 150 Verbänden und Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen getragen und zielt auf die Stärkung des europäischen Gedankens im Flächenland Niedersachsen ab. Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) ist Mitglied der EBN. Bei der Mitgliederversammlung am 23. Januar 2024 waren mit NLT-Geschäftsführer Dr. Joachim Schwind und dem Göttinger Kreistagsabgeordneten und Mitglied im NLT-Jugend- und Sozialausschuss Harm Adam (Europa-Union Niedersachsen) zwei kreisliche Vertreter unter den gut 20 Delegierten. Bei der Versammlung wurde unter anderem

der Vorstand neu gewählt. Als Präsidentin wurde Meta Janssen-Kucz, Vizepräsidentin des Niedersächsischen Landtages, bestätigt; Adam wurde als einer von drei Vizepräsidenten gewählt.

Inhaltlich setzten sich die Delegierten mit der Stärkung der Zivilgesellschaft als wichtigem Teil der europäischen Krisenbewältigung auseinander. In einer Pressemitteilung zur Versammlung heißt es: „In Anbetracht der europaweiten multiplen Krisen, der Bewahrung der Demokratie, des laufenden Klimawandels, des Angriffskriegs auf die Ukraine und der sozialpolitischen Verantwortung steigender globaler Ungerechtigkeit müssen Demokratinnen und Demokraten europaweit

zusammenzustehen und gemeinsame Lösungen für die aktuellen Herausforderungen bieten.“

Demokratische Errungenschaften in Europa verteidigen, zur Wahl motivieren

Die wiedergewählte Präsidentin Janssen-Kucz brachte es wie folgt auf den Punkt: „Unser Anliegen zur Europawahl am 6. Juni 2024 ist es, gemeinsam mit unseren Mitgliedsorganisationen die demokratischen Errungenschaften in Europa für alle Menschen zu verteidigen und zu stärken, damit wir in einer Welt, die immer komplexer wird die globalen Herausforderungen, die kein EU-Land für sich allein erfolgreich bewältigen kann, sichtbarer machen und die Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der Wahl zum neuen Europäischen Parlament motivieren. Bei der Wahl kann jede/r mitentscheiden, in welche Richtung sich Europa entwickeln soll und für unsere Demokratie eintreten.“ Zur Europawahl bereitet die EBN eine Diskussion mit den Spitzenkandidatinnen und -kandidaten in Hannover vor. In mindestens einer größeren Veranstaltung soll der Stellenwert europäischer Politik für und mit den Verbänden sichtbar gemacht werden. Ferner soll der europäische Gedanke durch ein besonderes Kinderbuch zu Europa verbreitet werden.



Europäische Politik sichtbar machen: Mitgliederversammlung der EBN mit Harm Adam (l.) und Dr. Joachim Schwind (M., hinten, halb verdeckt). Foto: EBN

Neues Gesicht in der Geschäftsstelle des NLT



Laura Will

Foto: NLT

Seit dem 1. Februar 2024 verstärkt Laura Will die Geschäftsstelle des Niedersächsischen Landkreistages im Referat F (Finanzen, Steuern und Prüfungsrecht). Zu ihren hauptsächlichen Themen gehören Fragen des Haushalts- und Vergaberechts. Zudem unterstützt sie die Büroleitung bei ihren Aufgaben.

Will hat das duale Studium in Public Management am Niedersächsischen Studieninstitut in Hannover im Jahr 2018 erfolgreich abgeschlossen. Berufliche Erfahrung hat sie anschließend knapp fünf Jahre lang in der Verwaltung der Stadt Braunschweig gesammelt. Hier war sie im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als Beistand für Unterhaltsangelegenheiten tätig.

Glosse

Närrisch?

Von Lore Marfinn*

Kürzlich las ich in einem Bericht über die Bahnstreiks, immer mehr Menschen fragten sich: „Ist das noch Streikrecht oder einfach nur verrückt“? Da mir als Ex-Kölnlerin durchaus noch geläufig ist, dass wir uns, während dieser Beitrag Mitte Februar entsteht, in närrischen Zeiten befinden (ich meine nicht das Weltgeschehen, sondern Weiberfastnacht und Rosenmontag), habe ich das Wort verrückt mit närrisch übersetzt, obwohl dieses Wort ja viel vieldeutiger ist: affig, albern, dämlich, lachhaft, lächerlich und töricht nennt das digitale Wörterbuch der deutschen Sprache als Synonyme, unsinnig und aberwitzig sehe ich als bedeutungsgleich an. Karneval jedoch ist zeitlich begrenzt; was ich Woche für Woche in den Zeitungen lese, lässt sich daher nicht auf rein karnevaleskes Treiben zurückführen. Wollen wir, liebe Leser, liebe Leserinnen, mal gemeinsam schauen, was es an Merkwürdigkeiten gibt? Beginnen wir doch gleich mit der Bahn.

Die Bahn

Die Bahn, angesprochen auf derzeitige Missstände, redet von „Prozessverschlingung“, von „Portfoliooptimierung“, von „Straffung der Führungsstrukturen“ und vom „Abbau unnötiger Verwaltungsprozesse, von Doppelstrukturen“.

Für mehr Qualität, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit auf der Schiene ist ein neues Sanierungskonzept „alternativlos“ sagt Bahn-Infrastrukturvorstand Huber. Das hört sich doch verdammt gut an, finde ich. Und wie ist der Ist-Zustand?

Durch die üppigen Zugverspätungen sind Anschlusszüge nur zu erreichen, wenn die ebenfalls 'ne lange Latte an Verspätung haben. Wobei Pünktlichkeit bei der Bahn ohnehin ein überaus merkwürdiger Begriff ist, da deren „betriebliche Pünktlichkeit“ noch bei einer „fahrplanmäßigen Ankunftszeit“ von maximal + 5.59 Minuten (!) als pünktlich gilt. Ein Witz? Leider nicht! Das Bistro ist geschlossen, die Klimaanlage heizt im Sommer, im Winter kühlt sie. Die Toiletten sind zugesperrt oder völlig versaut. Reservierungen werden nicht angezeigt – Fremde sitzen auf diesen Plätzen. Überbuchungen gibt's auch.

Wer muss das alles ausbaden, den Verdross der verärgerten Kunden aushalten? Die bedauernswerten Zugbegleiter(innen), die streiken müssen, um ein wenig mehr Geld zu bekommen. Fette Boni – die gibt's nur oben an der Personal-Pyramide, beim Bahnvorstand. Diese Praxis lässt sich nicht mit einem närrisch abtun – die ist aberwitzig daneben und (nicht nur)

für mich nicht mehr nachzuvollziehen!

Die Post

Persönlich kann ich mich über die Post nicht beklagen. Oft bedanken sich Freunde bei mir für Briefe (ja, ich altmodische Socke schreibe sie noch), die ich erst tags zuvor eingeworfen habe. Aber das geht offenbar nicht allen so. Viele Bürger, so lese ich, ärgerten sich über verspätete Zustellungen, die Zahl der Beschwerden bei der Bundesnetzagentur erreichten Rekordwerte. Da muss was geschehen, ohne Zweifel; die Süddeutsche Zeitung berichtet in einem Artikel (sehr hübsch formuliert), es werde nun über die „Lizenz zum Trödeln“ nachgedacht: Briefe nicht mehr zu 80 Prozent am nächsten Tag zuzustellen, sondern zu 95 Prozent am dritten und zu 99 Prozent am vierten Tag nach dem Einwurf. Und am Montag schon mal gar nicht. Zudem könnte man „Premium-Briefmarken“ einführen: Höheres Porto – dann auch flotte Zustellung. Diese Überlegungen dürften sich, wie ich's einschätze, keineswegs als närrisch herausstellen, sie sind, fürchte ich, die Zukunft.

PISA

Die Experten fühlten sich bei der jüngsten PISA-Studie an 2006 erinnert, an

* Journalistin, Hannover, unserer Leserschaft als Gastkommentatorin bestens bekannt.

den seinerzeitigen PISA-Schock. Sind zwanzig Jahre „Bildung, Bildung, Bildung“ für die Katz' gewesen? Auch die hiesige Kultusministerin sagt, die jetzigen Ergebnisse seien besorgniserregend. Sie will „einen Sozialindex implementieren“, die „sozialbasierte Ressourcensteuerung“ werde damit auf ein neues Level gehoben. Wow!

Ich bin absolut sicher: Wer so spricht, weiß was sie will. Gerade im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Abschaffung der „Ziffernnoten“ sehe ich nicht der nächsten – gut Ding will Weile haben –, wohl aber der übernächsten PISA-Studie mit ausgesprochen großer Gelassenheit entgegen. Da spurten wir an allen vorbei, die jetzt noch besser rechnen und lesen können oder mehr Ahnung von Naturwissenschaften haben. Auch wenn bei der Leserumfrage meiner Heimatzeitung, der Hannoverschen Allgemeinen, auf die Frage „Auch Gymnasien und Realschulen sollen künftig auf Schulnoten verzichten können. Was halten Sie davon?“ 76,4 Prozent antworteten „Das ist Quatsch – Noten sprechen eine klare Sprache“. Die wissen vielleicht gar nicht, dass heutzutage Leistungsanforderungen nicht mehr zeitgemäß sind, wie eine Rektorin kürzlich meinte, vielmehr solle der Spaß im Vordergrund stehen. Jawoll! Bei Bildungsfragen versteht es sich von selbst, liebe Leser, liebe Leserinnen, dass ich mir ein „nährisch“ niemals erlauben würde.

Der Kanzler

Bazooka, Wumms und Doppelwumms – da bin ich erstmals stutzig geworden. Hat das mein – unser! - Kanzler wirklich so gesagt? Das ist doch Halbstarke-Jargon! Als er (stüffisant oder gar drohend?) bemerkte „Wer bei mir Führung bestellt, bekommt sie (auch)“ – da bin ich echt ins Grübeln gekommen: Ja, zum Kuckuck, hat der Mann überhaupt nicht realisiert, dass er Kanzler ist und dieses Amt von ihm Führung verlangt? Ohne dass es einer „Bestellung“, von wem auch immer, bedarf? Ich war daher nicht überrascht, dass seine Zustimmungswerte laut ZDF-Politbarometer im Januar in den Keller gesackt sind, und zwar nicht ins erste Untergeschoss. Tiefer, viel tiefer. Man kann sie nur erbarmungswürdig nennen. 67 Prozent der Befragten waren der Meinung, der Kanzler mache seine Arbeit eher schlecht, nur 28 Prozent meinten, er mache sie eher gut. Für die Ampel-Regierung waren diese Zahlen spiegelbildlich (69 zu 27 Prozent). Der ARD-Deutschland-TREND ermittelte in seiner Erhebung zwischen dem 29. und 31. Januar 2024 auf die Frage „Wie zufrieden sind Sie mit der Arbeit der Bundesregierung?“, dass ein Prozent damit sehr zufrieden sei, 16 Prozent seien immerhin zufrieden. Aber: 38 Prozent sind weniger und beachtenswerte 43 Prozent gar nicht zufrieden. Lediglich 27 Prozent (minus 20) sind noch der Ansicht, der SPD-Politiker sei dem Amt des Kanz-

lers gewachsen. Mit einem großen Bild des Kanzlers auf ihrer Titelseite der Wochenend-Ausgabe vom 13. Januar fragte die Süddeutsche Zeitung daher: „Kriegt Olaf Scholz noch die Kurve?“, und mein Kollege Imre Grimm kommentierte in der Hannoverschen Allgemeinen: „Es wäre hilfreich, wenn Olaf Scholz ab und an den Eindruck erwecken würde, er sei an den aktuellen Vorgängen in diesem Land interessiert.“ Kann ein Urteil vernichtender ausfallen?

Trost

Liebe Leser, liebe Leserinnen, bevor wir ob dieser wahrlich und wahrhaftig alles andere als ermutigenden Sicht der Bürger auf die bundesdeutsche Politik und ihre Politiker(innen) ins Koma fallen, fragen wir uns einmal ernsthaft: Geht's denn wirklich nicht mehr? Wo wollen wir denn sonst leben, wenn nicht in dieser Republik? Schauen Sie doch nur mal über den großen Teich. Möchten Sie denn lieber wählen zwischen einem durchgeknallten 77jährigen und einem manchmal senil erscheinenden (erscheinenden!) 81jährigen? Ich finde: Das kann es doch auch nicht sein!!!

Landrätin Astrid **Klinkert-Kittel**, Verwaltungschefin des Landkreises Northeim, vollendete am 6. Dezember 2023 ihr 60. Lebensjahr.

Oberkreisdirektor a.D. Dr. Lothar **Knippert**, von 1991 bis 2003 Hauptverwaltungsbeamter des Landkreises Friesland, vollendete am 16. Dezember 2023 sein 80. Lebensjahr.

Landrat a.D. Dr. Gunter **Armonat** der frühere Verwaltungschef des Landkreises Stade, wurde am 3. Februar dieses Jahres 80 Jahre alt.

Oberkreisdirektor a.D. Dr. Ernst-Hartmut **Koneffke**, der ehemalige Verwaltungschef des Landkreises Wolfenbüttel, vollendete am 14. Februar 2024 sein 90. Lebensjahr.

Herausgeber:

Niedersächsischer Landkreistag
Am Mittelfelde 169 · 30519 Hannover
Telefon (0511) 87 95 30 · Telefax (0511) 8 79 53 50
geschaeftsstelle@nlt.de · www.nlt.de

Redaktionelle Leitung:

Prof. Dr. Hubert Meyer

Redaktion:

Ulrich Lottmann

Herstellung:

Leinebergland Druck GmbH & Co. KG
Industriestraße 2A · 31061 Alfeld (Leine)
Telefon (05181) 84640 · www.leinebergland.de

Erscheinungsweise: sechsmal jährlich